

II h  
540

M. 1, 182.

L. M. - I. , 102.



12

SPECIAL COLLEGIUM

Proton dem hochwürdigsten schlesischen  
Bischof und Administrator der  
Bistümer Breslau, Oppeln, Ratiboritz  
und Gloggnitz, als  
hochwürdigster Herr  
Herrn

Spole präsent & dinstags als  
Ordinarius, Koadjutor, Politanus  
Infrascriptos, Auditor, etc. etc.  
Memorialis, etc. etc.  
non, etc. etc.  
nach demselben  
in

Academischen Senat  
etc.

MARTINO HAZEN

Moral de Civitate

1531  
Herr Johann Rudolph



Entwurf  
eines Politischen  
SPECIAL-COLLEGIUM,

Worinne

Von den vornehmsten gelehrten  
Hoff- und Staats-Bedienten/ so wol  
bey einheimischen/ als auswärtigen Ver-  
richtungen/ nach derselben Qualitäten  
und Pflichten/ gehandelt/

Anbey auch Anlaß gegeben wird/

Theils besondere Schrifften/ als  
Creditive/ Recreditive/ Vollmachten/  
Instructiones, Audienz-Reden/ Relationes,  
Memorialien/ &c. theils gemeine Gratula-  
tions- Condolenz- und andere Schreiben/  
nach der anieszü üblichen Red- und Schreib- Art/  
zu verfertigen/ mithin den Teutschen Sty-  
lum zu excoliren/

Nebst einer Vorrede/

Der Academischen Jugend zum Besten  
abgefasset

von

MARTINO HASSEN,

Moral. ac Civil. P.P.

---

WITTENBURG/

Ben Johann Ludwig Meißel 1714.

Intensiv  
eines Besonderen  
SPECIAL COLLEGI

von den vornehmsten gelehrten  
Hoff- und Staats- Bedienten sowohl  
bey uns als bey andern  
in diesem Reich  
und andern  
Landen



nach der  
in  
zum  
Bibliothek  
aufbewahrt

GIMARTINO HASSER

Moral. u. Civil. R.  
1777



(o)

Vorrede.

**S** hat der hochgelehrte Engelländer / Franciscus Baco de Verulamio, gar wohl geurtheilet / daß die meisten studierenden beydes in der Wahl der zu erlernenden Wissenschaften / und dem dabey zu intendirenden Zweck / sehr fehlten. Einige sagt er / (a) studieren auß einer angebohrnen und gleichsam unruhigen Begierde etwas zu wissen; andere zu ihrer Ergekung und eigenen Vergnügung; diese / umb einen großen Nahmen zu erlangen; jene / umb in disputiren und Streit-Schriften andern obzuliegen; die meisten / daß sie Reichthum

X 2

thum und Gewinnst erwerben ;  
die wenigsten aber / daß sie ihre  
Vermunfft / als das theureste Ge-  
schend Gottes / andern Menschen  
zu Nutzen anwenden und aus-  
zieren möchten. Und solcher ge-  
stalt / fährt er fort / suchen sie in  
der Gelehrsamkeit bald ein Bet-  
te / worauf ein hitziger und beun-  
ruhigter Kopf etwas ausruhen ;  
bald einen Spazier-Gang / in  
welchem ein freyes und aus-  
schweifendes Gemütthe gleichsam  
mit ab- und niedergehen sich be-  
lustigen ; bald einen erhabnen  
Thurn / von welchem ein hoffär-  
tiger und Ehrsüchtiger Geist her-  
abschauen ; bald eine Festung /  
wor-

woraus ein erbitterter Feder-  
 Fechter auf seinen Gegentheil los-  
 ziehen; bald eine Kram-Budel  
 in welcher ein Gut- und Geld-  
 gieriger täglich Gold und Sil-  
 ber einstreichen könne: Da doch  
 selbige (die Belehrsamkeit) viel-  
 mehr eine zu des Allerhöchsten  
 Schöpfers Ehre und des Mensch-  
 lichen Lebens Bedürfnis wohl  
 eingerichtete Kust- und Schatz-  
 Kammer seyn sollte. Gewiß ist  
 auf unsern Universitäten ein Fehler  
 gemein / so ist es dieser. Wenden  
 nicht die meisten von denjenigen / wel-  
 che noch etwa aus so vielen andern /  
 der Bollust und Eitelkeit ergebenen /  
 einige Belehrsamkeit suchen / ihre Zeit  
 und Kosten auf solche Studia, mit wel-  
 chen sie dereinst weder sich noch an-  
 dern

dern helfen können? Wer vermeinet  
 nicht / eine gründliche Philosophie zu  
 besitzen / wenn er alle subtile Benen-  
 nungen / distinctiones und Fragen  
 durchstudieret hat / ohne zu beden-  
 cken / daß / wie obbenandter vorneh-  
 me Engelländer wiederumb judiciret /  
 (b) solches gleich einem Gewebe sey /  
 welches / dem Ansehen nach / für  
 künstlich und wunderns-würdig / in  
 der That aber für nichts zu achten?  
 Wie viele Studiosi Theologiae erschöpf-  
 fen ihre Kräfte in Erlernung solcher  
 Theoretischen / Critischen oder Polemi-  
 schen Sachē / welche sie nachgehends /  
 ben eröffneten Augen / mit jenem vor-  
 nehmen Theologo, (c) nur für Hinder-  
 nisse einer wahren Theologischen eru-  
 dition erkennen müssen? Wie mancher  
 Studiosus Juris getrauet sich / eine ge-  
 lehrte Bedienung im Rath- und Amt-  
 hause / ja wohl gar am Hofe / zu be-  
 kleiden / wenn er seinen so genandten  
 Cursum

Cursum absolviret/ und aufs höchste  
3. oder 4. Monate Französisch geler-  
net? Da unterbleibē nun viele andere/  
so nöthige/ als nützliche Wissenschaff-  
ten/ dergleichen/ nebst den in Engel-  
land/ Holland/ Franckreich/ und an-  
dern Landen so hochgeschätzten Stu-  
diis humanioribus, auch die Mathesis,  
Historia, Ethica, Politica, u. a. sind. Von  
diesen muß man allerdings mit dem  
fluge Redner/ Tullio, (d) klagend aus-  
ruffen: Ob die Geburth einer Rö-  
mischen Meagd unter die Fru-  
ctus zu rechnen/ wird von den  
vornehmsten disputiret; Wissen-  
schafften aber/ die durchgehends  
im Menschlichen Leben ersprieß-  
lich sind/ werden verachtet. Ja/  
welches noch mehr zu bewundern/ so  
sorgen die allerwenigsten dahin/ wie  
sie einmahl ihre Teutsche Sprache  
X 4 recht

(o)

recht erlernen/und in solcher wohl red  
den und schreiben möchten. Es ha  
ben sich ehemahls/zu Zeiten Carl des  
Vten/einige Stände des Reichs/und  
unter solchen vornehmlich Marggraff  
ALEXANDER von Brandenburg /  
beschweret / daß an dieses Känsers  
Hoffe die ausländischen Sprachen  
den Vorzug hätten/die Teutsche hin  
gegen vom selbigen gleichsam vertrie  
ben wäre. (e) Solten diese hohen  
Liebhaber unserer Landes-Sprache  
aniesz auffstehen / und theils einige  
Höffe / theils und zuförderst unsere  
Schulen und Universitäten einsehen/  
wie sehr würden sie die Geringschät  
zung dieser Sprache beklagen? Wir  
lassen zwar andere billig in ihrem  
Werth/und achten ins besondere die  
unter Gelehrten annoch übliche La  
teinische Sprache würdig/daß selbi  
ge mit allem Fleiß erlernet werde;  
wie ich dann/meines Orts/solche al  
len

sen ändern/ so ich etwa verstehe/ der-  
gestalt vorziehe/ daß ich ohne selbige  
sonst keine zu wissen verlangte. Allei-  
ne bloß dieser seinen Fleiß widmen/  
und in ihrer Zierlichkeit/ mit jenem  
Sonderling/ (f) Zeit Lebens allen  
Ruhm suchen wollen/ ist eine Wür-  
ckung selkamer Einbildung. Die  
Teutsche Sprache ist eine der ältesten  
und vornehmsten Grund-Sprachen/  
derē es weder an Macht/ noch an Zier-  
lichkeit/ noch an Reichthum fehlet. (g)  
Und wer solche gründlich verstehet/  
wird darinne so lieb/ als in andern/  
reden und schreiben. Gleichwie aber  
des Senecae Magd/ Harpate, die  
Blindheit ihrer Augen nicht dem  
Mangel des Gesichts/ sondern der  
vermeinten Finsterniß des Hauses  
zuschrieb: (h) also halten viele die  
Teutsche Sprache für unangenehm  
und unvollkommen/ weil sie solche nie-  
mahls recht gelernet. War es nun  
ehe-

ehemahls den Römern höchst schimpflich / wenn sie ihre Mutter-Sprache nicht verstunden; (i) so solten auch unsere Teutschen / und sonderlich die Gelehrten / sichs für eine Schande halten / mehr anderer / als ihrer Sprache / kündig zu seyn. Zwar stehen viele in dem Wahn / es sey nichts leichters / als Teutsch zu schreiben ; alleine durchsiehet man nur einen und andern von ihren Brieffen / so findet sich darinne nicht einmal die Richtigkeit nach den Grammaticalischen Regeln / geschweige die auf der üblichen Red- und Schreib-Art beruhende Zierlichkeit. Es haben dahero kluge und gelehrte Leute jederzeit gerathen / es möchten alle studierende / welche dereinst / entweder in der Kirche / oder auf dem Rath-Hause / oder auch zu Hoffe / ein gutes Teutsch zu reden und zu schreiben verlangten / sich auf solches bey zeiten appliciren.

Der

Der in vielen Sprachen geübte B<sup>o</sup> dicker schreibt ausdrücklich: (k)  
 Die Teutsche Sprache ist die/  
 welche/ nebst andern Mitteln/ den  
 Lehrer soll beredt und mächtig  
 machen. Drum soll die Ju-  
 gend nicht eilen zum Lehr-Amte/  
 biß sie auch hierinne sich wohl  
 geübet habe. Und der beredte  
 Weise sagt: (l) Ich will alle  
 junge Leute herzlich gebethen ha-  
 ben/ sie wollen keine Gelegenheit  
 verabsäumen/ und/ wenn etwas  
 curieuses von dergleichen Sa-  
 chen/ als schöne Reden und Brief-  
 fe/ in die Hände kommt/ nie-  
 mals nachlässig seyn/ alles ge-  
 schwinde abzuschreiben. Denn/  
 gesetzt!

gefekt/ man wiße jeko noch nicht/  
 wie man es brauchen könne/ so  
 kan doch leicht eine Zeit kommen/  
 da man solche Nachricht gerne  
 mit Geld erkauffen möchte/ weñ  
 es möglich wäre. Diese waren  
 zwar Schul-Leute : alleine sie kunten  
 von der Nothwendigkeit und dem  
 Nutzen der Teutschen Sprache wohl  
 urtheilen ; und zwar der erste aus  
 dem Umgang mit denjenigen/ welche  
 ihm ihre Unwissenheit hierunter ent-  
 decken/ und/ so gar in öffentlichen Be-  
 dienungen/ noch seine Teutsche An-  
 weisung suchen mußten ; der letztere  
 aber aus eigener Erfahrung/ indem  
 er vorhero bey einem vornehmen  
 Reichs-Graffen Secretarius gewesen/  
 und also / wie viel an einem guten  
 Teutschen Scylo gelegen sey/ wohl er-  
 kant hatte. Und eben dergleichen  
 Vorstellung hat bey einem und an-  
 dern

dern meiner Auditorum so viel gewür-  
 cket/ daß sie mir inständigst angelegen/  
 ich möchte in einem etwa dazu beque-  
 men Collegio Anlaß nehmen/ von der  
 unter politen Leuten gebräuchlichen  
 Schreib= Art theoretico-practice zu  
 handeln/ und die wenige Kundschaft/  
 so ich bey meinen ehemahligen Hoff=  
 und Gesandtschafts= Bedienungen  
 davon erlanget / der studierenden  
 Jugend mitzutheilen. Solchem Ver=  
 langen einiger massen gnüge zu lei-  
 sten/ habe anfänglich bey mir ange-  
 standen/ aus Besorge/ mich einer  
 und andern critique solcher eingebil-  
 deten Klüglinge zu exponiren/ welche  
 alles/ was man etwa der Academi-  
 schen Jugend in einem kurzen Be-  
 griff/ oder so genandten Compendio,  
 vorzutragen suchet / antasten / und  
 dahero Gelegenheit nehmen / recht=  
 schaffene Leute ihrem unzeitigen pas-  
 sionirten Urtheil zu unterwerffen / ja  
 öfters

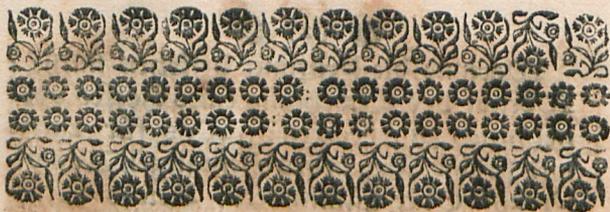
offters vornehme und hochberühmte  
 Rechts-Gelehrte zu syndiciren / von  
 deren Schriften sie doch einen so ver-  
 fehrtten Begriff haben / als dorten  
 der stolze Megabyzus von des Zeuxis  
 Gemälden. (m) Alleine / nachdem  
 ich hinwiederumb bey mir erwogen /  
 daß eine gute intention, aus Furcht  
 eines und andern widrigen raisonne-  
 ment, zu unterdrucken / mehr eine  
 niederträchtige Zaghaftigkeit / als  
 eine kluge Vorsicht sey ; so habe mich  
 endlich entschloßen / ein zu besagtem  
 Zweck eingerichtetes Collegium zu  
 entwerffen / und solches / umb des be-  
 schwehrlichen dictirens überhoben zu  
 seyn / dem Druck zu übergeben.  
 Zwar hätten die darinne vorzutrag-  
 gende Sachen wohl in Lateinischer  
 Sprache können abgefasset werden ;  
 alleine die darunter habende Absicht  
 erfodert auch hierinnen einige  
 Gleichheit. Zu geschweigen / daß  
 bereits

bereits viele hohe Lehrer/ und unter  
 solchen vornehmlich der Herr geheime  
 Rath Thomafius zu Halle/ als  
 die Zierde des gelehrten Teutsch-  
 Lands / dargethan / wie unsere  
 Teutsche Sprache nicht weniger/  
 als andere / zum Vortrag nützlicher  
 Wiſſenſchaften geſchickt ſey. Ich  
 laſe mir alſo hierunter von keinem  
 Vorurtheil Maß und Ziel ſetzen/  
 ſondern bediene mich eben der Frey-  
 heit / mit welcher ich alle Philoſophi-  
 ſche Lehr-Sätze einrichte / mich übrige  
 nſ begnügende / wenn / nechſt  
 GOTT / der ſtudierenden Jugend  
 mit meiner Arbeit dienen / und da-  
 bey in freudiger Gelafſenheit zu je-  
 dem Tadler / mit dem Auguſtino, (n)  
 ſagen kan: ſenti de me, quicquid lubet,  
 urtheile von mir / was du  
 wilt.

• )oC •

(a)In

(a) in lib. 1. de augm. scient. p. 40. edit. Argentor. 1654. (b) ibid. p. 29. ubi, de Scholasticis loquens, doctrinas eorum telas vocat, tenuitate filii, operisque, admirabiles, sed quoad usum frivolas et inanes. (c) D. Jos. Stegmanno in epist. dedicat. Christognos. suae, edit. Lips. 1689. cum Praefat. Isagog. D. Pfeiferi. (d) in lib. 1. de finib. 11. 12. edit. Lambin. Genev. 1660. (e) Prout ex Sleidan. de Stat. Relig. et Reip. lib. 24. refert Limn. annot. ad Capit. Prolegom. sect. 1. n. 21. p. 3. edit. Argent. 1674. (f) Ioach. Fortio Ringelbergio, qui assererat, gloriam Latine ac polite scribendi inter humanos conatus omnes summum tenere locum, seque decrevisse, in hac finire vitam, allegante Dn. D. Buddeo in dissert. de cultur. ingen. cap. 1. §. 39. p. 333. in Select. I. N. et G. (g) vid. hic omnino Limn. lib. 1. Jur. Publ. cap. 6. n. 50. usque ad 61. (h) Senec. ep. 50. ubi ait: Harpasten, uxoris meae fatuam, scis, hereditarium onus in domo mea remansisse. Haec fatua subito desit videre. Incredibilem tibi narro rem, sed veram: Nescit, esse se coecam: subinde paedagogum suum rogat, ut migret; ait, domum tenebrosam esse. Idem simile allegat Illustr. Dn. de Besser in Praefat. 1. super Dn. de Kolbe Väterliche Instruction. (i) Hinc Juven. sat. 6. v. 187. scribit: Cum sit turpe magis nostris nescire Latine. (k) in Grund-Saezen der Teutschen Sprache n. 95. p. 294. (l) in Polit. Redn. p. 933. (m) vid. Aelian. lib. 2. var. hist. cap. 2. ubi elegantissima historia, huc faciens, commemoratur. (n) in lib. contra Secund. Manich. cap. 1. Tom. VI. ubi scribit: senti de Augustino, quicquid lubet, etc.



## Vor-Einleitung.

S. I.

**S**ünden zwar die wenigsten Menschen am Hoffe eine wahre Vergnügung und Glückseligkeit; jedoch ist selbiger nicht allen ohne Unterscheid zu widerrathen / angesehen / man daselbst so wohl / als in andern von Gott geordneten Ständen / tugendsam leben / und dem gemeinen Wesen nützlich dienen kan.

Wie gefährlich das Hoff-Leben sey: wer vom selbigen besonders geschrieben: Was für Exempel frommer Hoff-Leute vorkommen?

S. 2. Wer aber dereinst am Hoffe eine gelehrte und ansehnliche Charge zu bekleiden gedencket / muß / nach vorhergegangener Prüfung / unter andern zuförderst eine tüchtige Staats-Wissenschaft und Klugheit zu erlernen suchen.

2

Wor:

Worinne die Prüfung bestehen müsse?  
 Woranf bey Erwehlung eines Hoffes vor-  
 nehmlich zu reflectiren? Was für kurze  
 und schöne Regeln des ehemaligen Königl.  
 Preußl. Ober-Cämmerers/ Reichs-Graf-  
 fen von Wartenberg/ Herr Vater denjeni-  
 gen/ so nacher Hoffe gehen wollen/ vor-  
 geschrieben?

S. 3. Durch solche Staats-Wissenschaft  
 und Klugheit verstehen wir den völligen Be-  
 griff alles dessen/ was eines hohen Potenta-  
 ten/ oder freyen Staats/ vornehmste Bedien-  
 te/ oder Ministri und Rätthe/ zu behöriger Ver-  
 waltung ihrer Stations, an erudition und Ge-  
 schicklichkeit besitzen sollen; gleichwie unter der  
 Sittlichen Klugheit/ oder so genandten Pru-  
 dentia Morali, alle requisita einer tugendsa-  
 men und anständigen Aufführung gemeinlich  
 ausgedrucket werden.

Wie das Wort/ Politische Klugheit/ sonst  
 gebrancket werde? Unter was für einem  
 Gleichniß die Staats Gelehrten solche vor-  
 stellen? Ob die Moral- und Politische  
 Klugheit mit einander verbunden?

S. 4. Die Mittel/ dergleichen Staats-Wis-  
 senschaft und Klugheit zu erlernen/ sind haupt-  
 sächlich (1) eine treue Anführung/ (2) eine ge-  
 schickte Nachahmung/ und (3) eine lange U-  
 bung.

Wor-

Worinne jedes bestehe : Ob nicht eines ohne das andere hinlänglich sey :

§. 5. Die beyden letztern müssen lediglich dahin ausgestellt bleiben / biß man entweder in würrlichen Bedienungen / oder bey beständigem Auffenthalt am Hoffe / mit Leuten und Sachen zuthun bekommt ; das erstere aber kan ein junger Mensch auch einiger maßen auff Universitäten haben / wenn er nebst guten Büchern / sich auch geschickte Lehrer erkieset.

Was für Bücher zu lesen / und wie solche zu gebrauchen : Was die Eigenschafften eines geschickten Lehrers seyn : Wie nöthig und nützlich dergleichen Aufführung sey ; wie wenig aber solche geachtet werde :

§. 6. Unter solche können wir uns keinesweges zehlen ; jedoch selbigen hierunter mit etwas beyzutreten / kan so wenig getadelt werden / als wenn / zu Aufführung eines herrlichen Schlosses / nebst großen Bauleuten / auch geringere ihre Arbeit beytragen.

Was unsere vornehmste Intention hiezunter sey / weist die Vorrede.

§. 7. So wollen wir demnach / als auf einem Plan / dasjenige alhier entwerffen / was eines gelehrten Hoff-Bedienten Eigenschafften und Berrichtungen in dieser oder jener Charge seyn.

Warumb nur von gelehrten Hoff- Leuten alhier gehandelt werde? Was für eine Gelehrsamkeit durchgehends am Hoffe nützlich sey?

§. 8. Diemeilen aber alle Hoff- und Staats-  
Verrichtungen entweder einheimisch oder aus-  
wärtig (affaires domestiques oder étrangères)  
sind/ so können wir dahero füglich zweene Thei-  
le machen.

## Erster Theil.

Von den Hoff- und Staats- Bedie-  
nungen / so einheimische Ver-  
richtungen betreffen.

### §. I.

**I**n Regent über Land und Leute ist mit  
so vielen unzähligen Sorgen und Bes-  
schwehlichkeiten überhäuffet / daß er solche al-  
leine unmöglich ertragen kan / sondern einige  
Gehülffen haben muß / mit welchen er selbige  
theilen / und mit deren Schultern er seine gleich-  
sam unterstützen könne.

Wie schwehr die Regenten- Last sey?  
wie nöchig anderer Beyhülffe?

§. 2. Solche sind geschickte Ministres und  
getrene Rätthe / von welchen nachfolgende zwey  
Capitel handeln. Folget also das

Erste

## Erste Capitel.

### Von den Ministris insgemein und deren Qualitäten.

S. 1.

**I**n Minister heißet / nach dem heutigen Stylo Curiae, derjenige / welcher einem hohen Potentaten / oder freyen Staat / in seinen Regierunge- oder andern hohen Angelegenheiten dienet.

Was Ministre sonst bedente : Wenn diese Benennung aufgetommen : Wie hoch diese Würde zu schätzen :

S. 2. Gleichwie nun einem Regenten und dessen Reiche an dergleichen Ministre viel gelegen ; also soll auch selbiger mit allen behörigen Eigenschaften versehen seyn.

Was bey dessen Annehmung vornehmlich zu vermeiden : Wie der Freyherr von Pufendorff von einem Ministre raisonneur :

S. 3. Diese betreffen theils den Zustand des Leibs / theils die Beschaffenheit des Gemüths / theils die Gaben des Glücks.

Woher diese Eintheilung entstehe : Ob keine andere zu machen ?

S. 4. Die Qualitäten des Leibs sind vornehmlich (1) ein rechtes Alter ; (2) eine gute Gestalt ; (3) eine zulängliche Gesundheit.

Welches das rechte Alter sey? Was für eine Maxime wegen junger geschickter Leute zu beobachten?

s. 5. Die Eigenschafften des Gemüths bestehen (1) in gutem Verstande / als fähigem Ingenio, scharffen Judicio, u. d. g. (2) in nützlichen Wissenschaften / als Rechts-Gelehrsamkeit / Staats-Erfahrenheit / Historischer Notiz, Kundschafft ausländischer Sprachen / u. s. w. (3) in wohlanständigen Tugenden / als wahrer Gottesfurcht / Treu und Redlichkeit / Großmüthigkeit / Bescheidenheit / Willfährigkeit / Gütigkeit / Mäßigkeit / Verschwiegenheit / u. a. m.

Was ferner zu jedem gehöre?

s. 6. Die Glücks-Gaben / so vornehmlich an einem Ministre in consideration kommen / sind eine ehrliche Ankunfft und gute Reputation.

Ob ein Ministre eben von adellichem Herkommen seyn müsse? Welches der rechte Adel sey? Warum auf geschickte Personen Bürgerlichen Standes vornehmlich mit zu reflectiren sey? Ob unter die Glücks-Gaben / nebst gutem Vermögen / nicht auch eine ansehnliche Heurath zu rechnen?

s. 7. Wie weit übrigens einheimische vor ausländischen / Glaubens-Genossen vor fremder Religion zugethanen / weltliche vor geistlichen / unter die Ministres aufzunehmen seyn / solches

ches muß nach eines jeden Staats-Beschaffenheit geurtheilet werden.

Welche Meinung hier die gemeinste sey: Was für Maximes hierbey zu behalten: Ob Weibs-Personen in Staats-Verrichtungen zu gebrauchen?

§. 8. Einen obersten Staats-Ministre aber / oder so genandten Premier-Ministre zu constituiren / kan allerdings vortrüglich seyn / wenn nur selbiger die ihm nöthigen Qualitäten und Eigenschaften besitze.

Wie ein Premier-Ministre sonst heiße: Wem selbiger insgemein verglichen werde: Was andere wider solchen einwenden: Wo mit wir unsern Satz beweisen?

§. 9. Die Vornehmsten hiervon sind diese: Daß er / (1) als der vertrauteste Ministre, auch besondere Liebe und Treu gegen seinen Herrn hege; dahero (2) dessen Dienst / als Gottes Dienst / ansehe; folglich (3) alle wichtige An-gelegenheiten mit höchster Verschwiegenheit und Sorgfalt tractire; jedoch (4) nicht alles alleine übernehme / oder an sich ziehe; mithin (5) andern in ihren Charges Eingriff thue; sondern vielmehr (6) über ein ordentliches depar-tement aller expeditionen halte / und (7) nach selbigem jeden zu gebührender Beobachtung sei-ner Pflicht anweise; übrigen (8) in dem ver-

traulichen Umgange mit seinem Herrn behut-  
 sam verfare / und dessen Gnade nicht mißbrau-  
 che ; zu solchem Ende (9) selbigen allezeit mit  
 unverstellten und freudigen Gesichte / jedoch  
 auch gebührender Ehr=Furcht / angehe ; (10)  
 nicht sich / sondern demselben alles zuschreibe ;  
 (11) alle unzeitige ostentation seines Verstan-  
 des oder Verdienstes meide ; auch deshalb (12)  
 sich keiner Verrichtung von importance , oh-  
 ne dessen Vorberuust und Willen / unterziehe ;  
 vielweniger (13) demselben jemals einen bö-  
 sen und gefährlichen Rath gebe ; oder (14) an-  
 dere bey ihm verhasst zu machen suche ; und  
 (15) dadurch / oder auf andere Art / sich Feind-  
 schafft und Verfolgung zuziehe ; hingegen  
 (16) alle wieder Verschulden ihm gehäßige Nei-  
 der zu gewinnen suche ; und dabey (17) selbige  
 in seines Herrn Diensten dulde ; ja (18) so gar  
 keinen seiner Verwandten andern geschickten  
 Leuten in Besetzung verledigter Charges vor-  
 ziehe ; sondern (19) lediglich auf Geschicklichkeit/  
 Tugend und meriten sehe ; so dann auch (20)  
 und lektens keine Schätze und Reichthümer  
 auf unzulässige oder nachtheilige Art für sich  
 oder die Seinigen sammle .

Wie ein oberster Staats-Ministre alles  
 dieses beobachten könne? Ob vom selbigen ein  
 so genandter Favorit unterschieden sey? Wer  
 hiervon besonders geschrieben? S. 10.

S. 10. Was sonst ein solcher Premier-Ministre seinem Herrn wegen der übrigen anrathen solle / z. e. ob unter denselben eine aemulation oder Zwistigkeit zu unterhalten / wie offters mit selbigen zu verändern / was zu Beybehaltung derjenigen / so gute Dienste leisten / zu beobachten / u. s. w. wird dessen Prudence billig überlassen.

Wie diese Fragen insgemein entschieden werden: Ob nicht mehrere alhier vorkommen:

S. 11. So viel von den Ministris insgemein: Folget nunmehr das

## Andere Capitel.

### Von den Ministris ins besondere.

S. 1.

W<sup>e</sup>il wie die Hoff- und Staats-Berrichtungen nicht einerley sind; also werden auch / in Ansehung selbiger / die Ministres in verschiedene Classen eingetheilet.

Wie nöthig und nützlich solche Ordnung sey: Ob selbige an allen Höffen statt finde?

S. 2. Es können aber diese hauptsächlich auf zwo reduciret werden / in deren einer diejenigen stehen / welche zu Friedens-Zeiten entweder die Staats- und Justiz- oder Finanz-Angelegenheiten besorgen; in die andere aber die zu Kriegs-

Geschäften bestellen Ministres und Rätke gehören.

Ob nicht mehrere verhanden? Warum unser Vorhaben sey / nur von diesen zu handeln?

Erste Classe.

Von den in Friedens-Geschäften dienenden Ministern und Rätken / und zwar

I. Von den geheimen Staats-Rätken.

S. I.

In geheimer Staats-Rath ist eine besonders qualificirte Person / welche einem hohen Regenten / Potentaten / oder freyen Staat / in den innersten / oder geheimsten / und wichtigsten Staats- Reichs- und Lands- Angelegenheiten / nach der deshalb obhabenden Pflicht / gute und treue Dienste leistet.

Was ein Staat sey? Wenn dergleichen Staats-Ministres auffgekommen?

S. 2. Ein solcher geheimer Staats-Rath gehöret vornehmlich unter die Ministres einer hohen Puissance, und also muß er von den oben angeführten Eigenschaften oder Qualitäten alle diejenigen an sich haben / welche zu Bekleidung seiner ansehnlichen Charge etwas beytragen; darnebenst aber auch mit einer besondern Geschicklichkeit versehen seyn.

Wer

Wer eigentlich ein Ministre genennet werde / und was dessen Qualitäten / siehe oben im 1. Cap. S. 1. u. f.

S. 3. Diese bestehen unter andern darinnen / daß er (1) das allgemeine Natur- und Völcker-Recht gründlich verstehe ; (2) die Beschaffenheit / Gesetze / Statuta und Gewohnheiten der Lande seines Herrn völlig inne habe ; (3) von dem mit andern Puissancen habenden interesse genau urtheilen könne / mithin (4) vorträgliche Alliancen zu stifften / und die bereits gestifteten zu unterhalten wisse.

Wie nützlich die Wissenschaft des Natur- und Völcker-Rechts sey : Ob sonst eine andere erudition erfordert werde : Von aliancen handelt ins besondere der 7. S.

S. 4. Solchem nach haben eines geheimen Staats-Ministers Verrichtungen in alles dasjenige ihren Einfluß / wodurch eine Regierung wohl eingerichtet / glücklich erhalten / auch von Zeit zu Zeit ansehnlicher gemacht werden kan.

Was der gelehrte Engelländer Fr. Baco de Verulamio für ein Gleichniß hier anführe ?

S. 5. Wollen wir dieses mit zwey Lateinischen Deuch-Worten ausdrücken / so können es Religio und Regio seyn.

Wie eben diese Worte alhier zu handten gekommen : Wie beyde zu verstehen :

s. 6. Die



§. 6. Die Religion begreiffet vornehmlich diese drey Stücke: (1) die Erhaltung des in einem Staat eingeführten Gottesdiensts/ und der deshalb nöthigen Kirchen-Ordnungen; (2) die Einrichtung guter Schulen/ so wohl hoher/ als niedriger; (3) die Beförderung wahrer Frömmigkeit/ Christlicher Tugenden und löblicher Sitten.

Beym (1) Wie die Religion Regenten und Unterthanen zusammen verbinde? Ob nur einerley Gottesdienst bezubehalten? Was bey tolerirung unterschiedener Religionen/ besonders wegen der Geistlichen/ zu beobachten? Mit wessen Zuziehung gute Kirchen-Ordnungen abzufassen? Worauf selbige gerichtet seyn müssen? Wie die Kirchen- und Schul-Ämter wohl zu bestellen? Was vom Iure Patronatus zu behalten? Wie nöthig wohl eingerichtete Consistoria seyn? Was von selbigen besonders anzumercken? Wie Geistliche Güter zu erhalten und zu vermehren? u. s. w. Beym (2) Was für Mängel bey den heutigen Schulen und Universitäten insgemein zu befinden? Woher solche entstehen? Wie hoch ehemahls Gelehrte von Fürsten und Herren geachtet worden? Beym (3) Wodurch die Frömmigkeit befördere werde? Ob ein Atheist im Lande zu dulden?

§. 7. Un-

§. 7. Unter dem Worte / Regio, können wir verstehen die Sicherheit / den Wohlstand und das Auffnehmen eines Staats / Reichs oder Lands / wozu die vornehmsten Mittel sind (1) die Erhaltung des Oberhauptes / oder der Majestät / nach dero hohen Person / Würde und Ansehen ; (2) die Beobachtung guter Ordnungen und heilsamer Gesetze ; (3) die Ausübung schleuniger Iustiz in wohlbestellten Gerichten ; (4) die Einrichtung zuträglicher Commercien und Gewerbe ; (5) die Vermehrung der Unterthanen durch neue Colonien und Einnehmung der Fremden ; (6) die Unterhaltung guten Vernehmens mit andern Puissancen.

Beym (1) Was dißfalls bey einheimischen und auswärtigen zu beobachten ? bey (2) Ob es rathsam / fremde Gesetze einzuführen ? bey (3) Wer besonders hierauf acht haben müsse / siehe unten im 2. St. S. 3. von Hoff- und Iustitien-Räthen. Beym (4) hiervon wird gleichfalls unten im 3. St. S. 4. gehandelt. Beym (5) Was sonst zu peuplirung eines Landes diene ? Beym (6) Wodurch solches geschehen könne ? Ob hierzu würckliche Bündnisse von nöthen ? Wie vielerley diese seyn ? Mit wem / auf was Art / zu welcher Zeit / und warum solche zuschließen ? Wenn solche mit Recht wieder aufgekündigt werden können ? Ob / und wenn  
die

die Neutralität einer Alliance vorzuziehen sey?  
u. s. m.

s. 8. Wer hierunter die so genandte Rationem Status, oder Raison d' Etat, zur Nichtschwur angeben wolte / dem könnten wir in so weit nicht entgegen seyn / wenn er durch selbige / der ersten und eigentlichen Bedeutung nach / die / auf alle kluge und vorfallender Bedürfnis gemäße / doch aber auch zulässige / gerechte und billige Art zu erhaltende / consistenz, Wohlfahrt und Verbesserung eines Staats / oder gemeinen Wesens / verstünde.

Wenn und woher Ratio Status ihren Ursprung genommen? Wie vielerley solche sey? Was für eine in des Machiavelli Schriften enthalten? Wie verschieden von diesem Scribenten geurtheilet werde?

s. 9. Es erfordern aber die hierzu nöthigen Berathschlagungen mehr / als einen so genandten geheimen Staats-Rath / und daher wird / nach eines jeden Landes Beschaffenheit / und des Regentens Gutbefinden / eine gewisse Anzahl derselben / in einem besondern Collegio constituiret / und von selbigen gleichfals einer zum Obersten oder Vornehmsten / unter dem Nahmen eines Directoris, Praesidentens / Canslars / und s. f. bestellet.

Was

Was Canzlar eigentlich heiße/ und wo-  
her dieser Nahme gekommen? Was eines  
solchen Ministres besondere function sey? Wer  
von selbigen geschrieben?

S. 10. Von solchen geheimen Staats-Rä-  
then/ welche in allen wichtigen Angelegenheiten  
ihrem hohen Principal gleichsam a latere sind/  
werden die so genandten geheimen Räthe von  
Haus aus unterschieden / als welche nur dann  
und wann in gewissen occurrentien auf Erfo-  
dern beyrätzig seyn müssen / oder auch nur aus  
besonderer Gnade / in consideration ihrer Ge-  
lehrsamkeit / oder guten meriten / dieses prae-  
dicat bekommen.

Wie diese sonst genennet werden? Was  
für Autores von geheimen Staats-Räthen  
zu lesen?

S. 11. Weil / obangeführter massen / die  
Gerechtigkeit unter die stärcksten Seulen eines  
Staats oder Reichs zu zehlen; zu deren Aus-  
übung aber gleichfalls gewisse Personen bestel-  
let sind: als folget nunmehr zu handeln

## II. Von Hoff- und Iustitien-Räthen.

S. 1.

⊗ In Hoff- und Iustitien-Rath / welcher auch  
sonst ein Regierungs- oder Cammer-Ge-  
richts-Rath genennet wird / ist ein hoher Be-  
dienter / welcher einem Fürsten und Heern in  
Hand-

Handhabung der Iustiz und Ausübung höchster Jurisdiction, oder Gerichtbarkeit / nach der deshalb obliegenden Pflicht / treulich dienet.

Ob diese Benennungen sonst verschiedene Charges involviren ?

S. 2. Die besondern Eigenschaften oder Qualitäten / welche ein solcher Iusticien-Rath haben soll / bestehen (1) in einer guten Politischen Gelehrsamkeit; (2) in einer zulänglichen Wissenschaft / so wohl gemeiner oder Käyserlicher / als Landüblicher Rechte / Statuten und Observantien; (3) in einer klugen Vorsicht bey allen Unternehmungen; (4) in wohlstandigen Sitten und Tugenden / sonderlich Redlichkeit und Aufrichtigkeit.

Wie nöthig und nützlich alles dieses sey? Was dazu gehöre ?

S. 3. Dessen Verrichtungen aber kommen vornehmlich hierauf an / daß er (1) über die eingeführten guten Gesetze und Ordnungen sorgfältig halte; (2) den bey dem Iustiz-Wesen etwa vorhandenen Mängeln möglichst abhelffe; (3) alle vorfallende Streitigkeiten behörig entscheide / und dabey (4) auf die vormals ergangenen Decisiones und Iudicata reflectire; zu solchen Ende (5) alle zu guter notiz dienende Schrifften und Sachen verwahrlich beylegen laße.

Was bey jedem zu behalten ?

S. 4. Hierzu

§. 4. Hierzu sind unter andern diese Be-  
huffs-Mittel dienlich: (1) eine gute Hoff- oder  
Cammer-Gerichts Ordnung; (2) eine richti-  
ge Eintheilung und expedirung aller Sachen;  
(3) eine behörige communication mit andern  
Hoff-Collegiis; (4) eine gebührende Obacht  
über die Sach-Verwalter/ oder Advocaten/  
Procuratores, Agenten u. s. m. (5) eine billig-  
mäßige Taxe der zu erlegenden Sportulen &c.

Wie alles dieses wohl practiciret werden  
könne?

§. 5. Was hierbey sonsten vortrüglich seyn  
könne/ solches wird ein gelehrter und geübter  
Justiciarius von selbst erachten. Dahero gehen  
wir fort/ umb noch mit wenigen zu handeln

### III. Von den Cammer-Räthen.

#### §. I.

§ In Cammer-Rath ist derjenige/ welcher ei-  
nem hohen Potentaten/ oder freyen Staat/  
in guter Einrichtung seiner Intraden und Ge-  
fälle pflichtmäßig dienet.

Woher die Benennung der Cammer-  
Räthe komme? Ob und wie selbige von  
Amtes-Räthen/ Lands-Räthen u. a. unter-  
schieden?

§. 2. Dessen besondere Qualitäten sind (1)  
eine zulängliche Wissenschaft der Politique und  
der Rechte; (2) eine genaue connoissance von  
des

Landes Beschaffenheit ; zufoerft aber (3) eine vollkommene Nachricht von allen Herrschafftlichen Regalien / Cammer-Gütern und Gefällen ; und dann (4) eine Erfahrung in der Oeconomie oder vernünftigen Haushaltung.

Wie dieses alles mit einander verknüpfet sey ? Was von der Hoff- und Landes-Oeconomie alhier zu behalten ?

S. 3. Seine Verrichtungen aber bestehen unter andern darinne / daß er (1) für die richtige Einbringung der Cammer-Gefälle und Herrschafftlichen Inraden fleißig forge ; zu solchem Ende (2) geschickte und treue Cammer- und Amts-Bediente vorschlage ; (3) selbige in genaue Obacht nehme ; übrigens (4) mit allen Einkommen zu seines Principalen und des Landes Besten disponire ; auch (5) selbige nach Erfoderung vorkommender Bedürffniß auf gute Art zu vermehren suche.

Was bey jedem zu beobachten ? Wie unterne Cammer- und Finanz-Bediente in Franckreich bestraffet werden ?

S. 4. Unter die zulässigen Mittel aber eines großen Herrn Einkommen zu vermehren und zu erhalten können auch diese gezehlet werden: (1) die Auffrichtung guter Manufacturen ; (2) die Unterhaltung nützlicher Commerciën ; (3) die Einbringung der dahero zu hebenden Zölle ; (4) die

(4) die Einnehmung fremder / und sonderlich großer Capitalisten? (5) die Verpachtung eines und andern Amts; die (6) Auffnehmung eines mit mäßigem Interesse belegten Capitals von auswärtigen; (7) die Einrichtung eines guten und sichern Aerarii.

Beym (1) Was hierbey wegen der rohen Materien zu beobachten? Ob hierzu nicht Zucht, und Wäysen-Häuser etwas beytragen? Was für Freyheiten deshalb zu ertheilen? Beym (2) Wie nützlich die Commercien seyn? Ob irgendwo ein Land des andern erheben / und also ohne Commercien mit selbigem leben könne? Was solche in gutem Flor erhalte? Wie nöthig desfalls ein Commercien-Collegium sey? Wie solches etwa einzurichten? Was ein Rath darinne wissen und thun solle? Wie nachtheilig die Monopolia und Propolia seyn? Wie die schädlichen Banqueroutiers zu bestraffen? Ob die Handelschafft auch dem Adel zukomme? Wer von selbiger besonders geschrieben? Beym (3) Mit was für einem Unterscheid solche anzulegen? Was der gelehrte Conring von selbigen geschrieben? Was von der Accise zu halten? Beym (4) Was für Tuzen sonderlich Holland hiervon habe? Ob solches in allen Landen thulich? Beym (5) Was von einer Erb-Verpachtung zu halten? Wie schädlich

B 2

lich die Verkaufung oder Veräußerung  
Herrschaftlicher Güter sey? Beym (6) Wor-  
auf solche anzunehmen? Was für avan-  
tage hiervon bey entstehendem Kriege zu er-  
warten? Beym (7) Was und wie man  
cherley solches sey? Was in selbiges einzu-  
bringen? Durch was für besondere Mittel  
solches zu vermehren? Wer davon geschrie-  
ben habe?

§. 5. Ein mehrers von diesen und andern  
zu Friedens-Berrichtungen bestellten Ministris  
und Rätthen anzuführen/ leidet dermalen un-  
ser Vorhaben nicht. Wir gehen also nun-  
mehr zur

### Andern Classe/

Von den in Kriegs-Geschäften dienenden  
Ministris und Rätthen.

§. 1.

**W**Eil wir / unserm propos zu Folge / alhier  
Keines wegcs von würcklichen Kriegs-  
Bedienten / oder Generalen und Officierevn /  
zu handeln gemeinet sind; so können in diese  
Classe bloß die geheimen / oder / ohne diesen  
Beysatz / so genandten Kriegs-Rätthe und Kriegs-  
Commissarii kommen.

Warumb von Ducibus belli zu reden / un-  
serm Vorhaben zu wider sey?

§. 2. Es

§. 2. Es ist aber ein Kriegs-Rath derjenige / welcher einer hohen Puissance in Einrichtung und Erhaltung des Kriegs-Staats mit heilsamen Rath an die Hand gehet.

Ob und wo dergleichen Rath nöthig sey? Was durch den Kriegs-Staat verstanden werde?

§. 3. Dessen besondere Eigenschafften sind (1) eine gute Wissenschaft / und zwar zuvörderst des allgemeinen Natur- und Völker-Rechts / der Historie / Politique u. s. m. (2) eine genaue Kenntniß dessen / was seines Principalen Land und Leute vermögen; (3) eine zulängliche Erfahrung vom Kriegswesen; (4) eine kluge Vorsicht und Bedachtsamkeit in allen Vorschlägen.

Was selbiger für Bücher und Schriften lesen könne? Ob er nothwendig im Kriege müsse gedienet haben?

§. 4. Seine Verrichtungen aber kommen auf die Friedens- und Kriegs-Zeiten an; Bey jenen hat er dahin zu sehen / daß sein Principal (1) im Stande bleibe / sich einer zunöthigenden Gewalt auf allem Fall zu erwehren; zu solchem Ende (2) gute wohl angelegte Festungen habe; dabey auch (3) eine wohl exercirte Miliz auf den Beinen erhalte; übrigens und (4) allen Kriegs-Zubehör / als Magazine / oder Pro-

viant-und Zeughäuser / nebst der Kriegs-Cassa, in gute Verfassung setze.

Wie nöthig solche Vorsorge zu Friedenszeiten sey? Was bey Anlegung und Erhaltung befestigter Orter zu beobachten? Ob solche durchgehends nützlich? Was eine wohleingerichtete Armatur helffe? Ob eine in Verpflegung und Übung stehende Land-Miliz nicht zulänglich sey? Wie gute Magazine einzurichten / u. s. m.

S. 5. Zu Krieges-Zeiten aber hat er seinem Fürsten vorzustellen / wie (1) ein rechtmäßiger Krieg wohl anzufangen / bedächtig fortzusetzen und rühmlich auszuführen; zu solchem Ende aber (2) für fromme / erfahrene und getreue Generals zu sorgen; hiernächst (3) eine wohleingerichtete Kriegs-Cassa in beständigem Wesen zu erhalten; so dann (4) wachsame und desinteressirte oder uneigennützigige Kriegs-Commisarien zu bestellen seyn?

Was bey jedem noch besonders anzumercken?

S. 6. Ein solcher Kriegs-Commisarius ist derjenige / welcher zuörderst für die zur Consistenz, Verpflegung und Erhaltung einer Miliz gehörigen Mittel treulich sorgen muß / und daher unter andern diese Berichtigungen hat / daß er (1) wegen richtiger Besoldung der Soldaten

daten auf die Officierer genaue Acht habe; ins  
 besondere (2) die aufm Marsch begriffene Troup-  
 pen mit aller Nothdurfft versehe; dahero (3)  
 zur Verpflegung derselben an den zu betretenden  
 Orten zeitige Anstalt mache; dabey (4) alle  
 Beschwernung und Bedruckung verhüte; mit-  
 hin (5) den zur Ungebühr etwa mitgenommenen/  
 oder beleidigten billigmäßige satisfaction ver-  
 schaffe; zu solchem Ende (6) von allem/ was bey  
 der ihm committirten Miliz vorlauffet / an das  
 General-oder Ober Kriegs-Commisariat for-  
 dersamste relations einschicke / u. s. m.

Woher mehr dergleichen Verrichtungen  
 zu ersehen?

S. 7. Woraus dann erhellet/ was für Qua-  
 litäten ein solcher Kriegs-Commisarius an sich  
 haben müsse/ nemlich zuförderst (1) eine zuläng-  
 liche Wissenschaft des Kriegs-Wesens; (2) ei-  
 ne genaue connoissance von dem Zustande sei-  
 ner Miliz; (3) eine kluge Vorsicht in Einrich-  
 tung der zu ihrer Consistenz nöthigen Mittel;  
 (4) eine gewissenhafte Redlichkeit; (5) eine gu-  
 te Fertigkeit in der Feder / wie auch Arithme-  
 tique u. s. m.

Was etwa sonst an Wissenschaften und  
 Tugenden erfordert werde?

S. 8. Und hiermit könnten wir unsern er-  
 sten Theil schliessen/ woserne wir nicht / unserm

Haupt-Zweck gemäss/noch etwas von den zu ob-  
 demeldten Berrichtungen beygeordneten Se-  
 cretariis, als subalternis hoher Ministres und  
 Räthe / anfügen müsten. Folget also

I. Anhang  
 Von den Secretariis.

S. I.

☉ In Secretarius ist derjenige / welcher in ge-  
 schickter Abfassung und expedirung der bey  
 seiner aufhabenden Bedienung vorkommenden  
 Schrifften nützliche und treue Dienste leistet.

Woher und wenn dieser Nahme entsprun-  
 gen? Wie nöthig und nützlich dergleichen  
 Bediente seyn? Wie solche von einander un-  
 terschieden? Wer von selbigen geschrieben?

S. 2. Dessen Qualitäten und Eigenschaften  
 sind (1) eine Gelehrsamkeit in allen seiner Char-  
 ge anständigen und nützlichen Wissenschaften;  
 ins besondere (2) eine Fertigkeit in der üblichen  
 Schreib-Art / wie auch (3) eine Kundschaft al-  
 ler ihm zu wissen nöthigen Curialien / und dann  
 (4) eine Vorsicht in allen seinen Berrichtun-  
 gen.

Was für Wissenschaften vornehmlich  
 nöthig sind? Woher die Curialien zu erler-  
 nen?

S. 3. Diese seine Berrichtungen aber beste-  
 hen vornehmlich darinne / daß er (1) alles / was  
 ihm

ihm zu expediren vorgegeben wird / nach dem gewöhnlichen Hoff- oder Canzley-Stylo abfasse; hierauf (2) solches seinem vorgesezten Ministre oder Rath zur revision übergebe; so dann (3) von dem darzu bestellten Canzellisten oder Copisten ins reine schreiben / und / nach geschehener Unterschrift und signatur, in die übliche forme bringen; die Concepte aber in behöriger Ordnung beylegen lasse.

Was bey jedem sonst zu beobachten?

Wie nöthig hierbey noch Archivarii, Registratores und Buchhalter seyn?

S. 4. Woraus zu ersehen / daß unter die vornehmsten Eigenschaften eines tüchtigen Secretarii die Geschicklichkeit wohl zu schreiben gehöre / und also von der aniezo üblichen Schreib-Art / oder dem so genandten Teutschen Hoff-Stylo, zu handeln noch übrig sey. Dahero folget

## 2. Anhang

### Vom Teutschen Stylo:

S. 1.

Der Stylus ist nichts anders / als eine gewisse Art seine Gedancken schriftlich abzufassen / und andern durch förmliche / verständliche und übliche Worte und Redens-Arten zu entdecken.

Woher diese Benennung komme?

B 5

S. 2.

S. 2. Es kommen aber bey selbigem vornehmlich drey Stücke zu betrachten; vor: (1) dessen verschiedene Arten; (2) dessen gemeine und besondere Eigenschaften oder Tugenden/ und dann (3) dessen glückliche Erlernung.

Was diese dreyfache Betrachtung veranlasse?

S. 3. Die verschiedenen Arten entstehen (1) aus der materie oder Sache/ wovon man schreibt; (2) aus der forme oder Weise / wie man schreibt; (3) aus dem Unterscheid der Personen/ welche an einander schreiben.

Wie vielerley Arten hieraus vornemlich entspringen?

S. 4. Die gemeinen Eigenschaften oder Tugenden einer jeden Schreib: Art bestehen vornemlich (1) in genugsamer Deutlichkeit / (2) in bekandter Ublichkeit / und (3) in durchgehender Gleichförmigkeit.

Was zu jedem gehöre? Was selbigem zu wider?

S. 5. Die besondern aber entstehen aus den obbesagten verschiedenen Arten / und müssen also bey einer jeden eigentlich angemercket werden.

Welches die vornehmsten davon seyn / und zwar zupörderst des hieher gehörenden galanten und politen Hoff: Styli?

S. 5.

S. 5. Unter die Mittel einen guten Teutschen Stylum zu erlernen gehören sonderlich diese: (1) fleißiges Lesen Politischer in gutem Teutsch uhrsprünglich geschriebener Bücher / Tractaten und Sachen; (2) die geschickte Anwendung dessen / was man im lesen bemercket; (3) eine öftere correspondence mit galanten und im schreiben wohlgeübten Personen.

Was für Bücher zu lesen? Was für Ordnung dabey zu halten? Wie man förglich imitiren solle? Wie die Correspondenz zu unterhalten? Was in Ermangelung derselben / sonderlich auf Universitäten / zu thun?

S. 7. Von diesen dreyen ist das letztere / nehmlich die fleißige Übung / das allernöthigste / und also wollen wir auch hier Anlaß nehmen / ein und anders scriptum, und zwar officiosum, zu verfertigen / weilen die negotiosa im andern Theile vorkommen.

Folget die Anweisung zur elaboration etlicher und andern Schriftt.

☀ (0) ☀

Ande

## Anderer Theil/

Von den Hoff- und Staats-Bedienungen / so auswärtige Ber-  
richtungen betreffen.

### S. I.

**N**ur wenig ein großer Herr alle einheimische  
Berrichtungen alleine besorgen kan; so  
wenig kan er auch mit auswärtigen Puissance  
seine Staats-Angelegenheiten selbst expediren/  
bevorab da die Persönlichen Zusammenkünfte  
und entrevuës hoher Potentaten oft nachtheiliger  
als vorträglicher / sind.

Warumb dergleichen entrevuës nicht  
leicht zu rathen? Wer davon besonders  
geschrieben? Ob nicht Exempel in contra-  
rium verhanden?

S. 2. Dahero müssen solche auswärtige af-  
faires gleichfals geschickten Ministris anvertrauet  
werden / welche dann in Ansehung des allge-  
meinen Völder-Rechts / (publici Gentium  
Juris) unter dessen Schutz sie stehen / auf eine  
besondere Art / und in sensu eminentiori,  
Ministres publiques heißen / sonst aber mit ver-  
schiedenen Nahmen / entweder Ambassadeurs,  
oder Envoyés, Gesandten / oder Abgesandten/  
Residenten / u. s. m. genennet werden.

Was

Was das Wort / publique, alhier importire? Ob solches den so genandten Ministris Cardinalibus (Ministres Cardinaux) auch beyzulegen? Wie nöthig und nützlich solche Ministres seyn? Ob und wo Gesandter und Abgesandter promiscue gebraucht werden? Welche noch heutiges Tages Oratores heißen? Was ehemals Caduceatores, Feciales u. a. gewesen? Von der Eintheilung solcher Ministres handelt unten das 1. Cap.

S. 3. Kan also ein solcher publicquer Ministre insgemein beschrieben werden / daß er sey eine qualificirte Person / welche von einem hohen Potentaten / oder freyen Staat / an andere dergleichen auf solenne Art / und mit verschiednem Charactere, geschicket wird / umb bey selbigen / unter dem Schutze des allgemeinen Völker-Rechts / gewisse Angelegenheiten / nach der ihm deshalb ertheilten Vollmacht und instruction, zu tractiren?

Wie er sonst beschrieben werde?

S. 4. Woraus zufoerdest erhellet / daß dergleichen Ministri eigentlich nur von denjenigen Können / abgeschicket werden / welche hohe und souveraine Puissancen sind / oder Jura Maiestatica haben / als da sind Könige / souveraine Herzoge und Fürsten / freye Republicken / und im Römischen Reiche der Käyser und die Stände.

Wie

Wie das Wort souverain eigentlich zu verstehen sey? Was Jura Majestatica seyn? Warum Grotius solche den Republicken denegiret? Ob selbige ein seiner Regierung entsetzter Fürst noch habe? Ob ein minderjähriger Herr / in gleichen Fürstinnen / oder Princeßinnen / wie auch Reichs-Stände / bey währendem Interregno, solche Ministres abschicken können? Wenn und wie weit der Römische Käyser ohne Vorberufft und Einwilligung der Stände / solches thun könne? Ob alle Stände / und wie selbige das Gesandtschafftes-Recht haben? Wer davon geschrieben?

§. 5. Ferner muß derjenige / an welchen solche publique Ministres geschickt werden / gleichfalls Jura Majestatica haben / und also / hoc respectu, mit dem abschickenden einigermaßen in Gleichheit stehen.

Wer hiervon auszuschließen? Ob solches allezeit so genau observiret werde / und was darunter die Staats-Raiffon offters erfodere?

§. 6. Diejenigen aber / denen öffentliche und solenne Berrichtungen anvertrauet werden / sind Staatskundige und mit besondern Qualitäten versehene Personen.

Wer solche seyn können? Ob Geistliche / Weibs-Personen / Juden / Verbrecher und Beleidiger der Majestät hierunter zu gebrauchen?

brauchen? Ob einer aus derjenigen Nation, bey welcher die Gesandtschaft abzulegen / könne genommen werden? Ob ein Kriegs-Gefangener die Qualität eines publicquen Ministri annehmen könne? Ob ein Fürst einen Prinzen vom Geblüthe zu seinem Gesandten erwehlen solle? Ob einer verschiedener Herren-Gesandter seyn könne? Ob ein Reichs-Stand eines auswärtigen Potentaten Vasallen oder Ministre, ingleichen ein Evangelischer einen Römisch-Catholischen zu Reichs-Conventen schicken könne? Ob einer die anzutragene Gesandtschaft abschlagen / oder solche einem andern committiren könne? Ob ein Gesandter verheurathet seyn solle?  
u. s. m.

§. 7. Die Berrichtungen / welche dergleichen Ministris committiret werden / betreffen entweder publique Angelegenheiten / oder gewöhnliche Freundschafts- und Liebes-Bezeigungen.

Ob dahero die Eintheilung in Legationes officiosas und negotiosas entstehe? Wie die erstere wieder eingetheilet werde? Ob officiosa und honorifica von einander unterschieden? Von welcher hier vornehmlich gehandelt werde? Ob ein Gesandter für seinen Principal eine Heuraths-Alliance valide stifften könne? Ob in privat-Angelegenheiten eine Gesandtschaft ergehen könne?

§. 8.

S. 8. Was übrigens bey diesen publicquen Ministris zu betrachten stehet/ kommt vornehmlich an (1) auf den Unterscheid derselbigen; (2) auf ihre Eigenschaften und Requisite; (3) auf ihre Vorzüge/ Rechte und Freyheiten/ und dann (4) auf ihre Berrichtungen. Von diesen allen handeln also nachstehende vier Capitel.

### Erstes Capitel/

Vom Unterscheid publicquer Ministres.

**E**S werden die an auswärtigen Höffen negotirende Ministres gemeiniglich in zwey Classen getheilet/ in deren erstern die Ministri primi ordinis, Gesandten vom ersten Rang; in der andern aber die Ministri secundi ordinis, vom andern Rang/ stehen.

Worauf diese Eintheilung beruhe/ und was solcher Unterscheid importire? Ob die Türcken auch selbigen agnoscircen? Wie die zu öffentlichen Reichs-Versammlungen abgeschickten Ministres eingetheilet werden?

### Erste Classe/

Von Ministern erstern Rangs.

S. I.

**D**ie Ministres vom erstern Rang heißen/ nach dem heutigen Stylo, Ambassadeurs, oder Gesand-

Gesandten / und sind solche publique Ministres, welche von hohen und souverainen Puissancen zu andern dergleichen auf solenne Art geschickt werden / umb bey selbigen ihre / der Principalen / Personen / mittelst eines besondern ihnen verliehenen Characters / zu repraesentiren / und ihre Angelegenheiten / unter dem Schutze des allgemeinen Völcker-Rechts / nach der deshalb ertheilten Vollmacht / oder Instruction, auszurichten.

Wie solche sonst heißen? Was Legatus bedeute? Woher das Wort Ambassadeur komme? Wie andere solchen beschreiben?

S. 2. Der Vorzug dieser publicquen Ministres entstehet lediglich aus dem so genandten Characterere repraesentativo, vermöge dessen sie ihrer hohen Principalen Personen vertreten / mithin die honneurs und praerogativen / welche selbigen / wenn sie zugegen wären / wiederfahren müßten / überkommen / in so weit nemlich solches ihre / der Ministres, condition verstatet / und die honores communicabiles, nicht aber personales, oder der Majestät selbst eigen sind.

Wie dieser Character rapraesentativus könne beschrieben werden? Woher selbiger seinen Ursprung habe? Wie er vom Characterere Legati unterschieden sey? Ob er mehrern

C

rem

ren Gesandten zugleich Könnte ertheilet werden? Wo er außer den Gesandten vorkomme? Was honores personales seyn? Warum ein Ambassadeur solche nicht erhalten noch praetendiren könne? Was wegen des Vorsizes/sonderlich unter den Reichs-Ständen/deshalb observiret werde? conf. unten im 3. Cap. n. 3. §. 3. Wie ein Ambassadeur, welcher eine Standes-Person/und also aufer jener qualität von größerer Würde ist/zu tractiren? Ob die so genandten Vice-Rois den Ambassadeurs zu vergleichen? u. s. m.

§. 3. Es werden aber diese Ambassadeurs wiederum in Ordinaires und Extraordinaires eingetheilet/wiewohl dieser Unterscheid nicht attendiret wird/außer wo zweene Ambassadeurs von einem Potentaten zugleich geschickt werden/da der Extraordinaire dem Ordinairem im Rang vorgehet?

Ob dieses öftters zu geschehen pflege?

### Andere Classe/

Von Ministern andern Rangs.

§. 1.

Die Ministres vom andern Rang heißen Envoyés, Abgesandten/Residirende Ministres &c. und werden von den erstern vornehmlich dadurch unterschieden/dasß sie den Charactarem repraesentantem, und die selbigen

gem anhängige Vorzüge und honneurs nicht haben.

Wie sie anders genennet werden? Woher das Wort Envoyé komme? Ob im Lateinschen das Wort Ablegatus aniezo gebräuchlich? Ob Gesandten und Abgesandten allemal unterschieden werden/ ist oben im Anf. des 2. Theils S. 2. gesagt worden.

S. 2. Diese Envoyés werden wiederumb/ wie die Ambassadeurs, in Ordinaires und Extraordinaires eingetheilet; sie sind aber gleichfals/ außer der Benennung/ und der dahero etwa entstehenden Opinion, so wohl von einander/ als den so genandten Residenten/ bloß darinne unterschieden/ daß der Extraordinaire den Rang vor den Ordinaire hat/ auch gemeinlich größern Staat/ als dieser/ führet.

Ob hiervon Exempel vorhanden? Wie irrig andere diesen Unterscheid lehrent? Warum die Envoyés von Residenten/ der function und Würde nach/ nicht unterschieden? Was Residenten seyn/ und woher ihre Legationes statariae, oder perpetuae, entsprungent? Wie verschieden hiervon die Staats-Gelehrten raisonniren? Ob solche mit Rechte können rejiciret werden/ siehe unten im 3. Cap. n. 1. S. 3.

S. 3. In diese Classe gehören auch die so genandten Ministres Plenipotentiaires, oder Gevoll-

vollmächtigte / daferne sie nehmlich keinen Neben-Charactere haben.

Wie dieses zu erweisen? Welche Meinung hierunter irrig? Wenn und wohin die Teutschen Reichs-Stände solche Bevollmächtigte zu schicken pflegen? Warumb der König in Franckreich dergleichen zu Reichs-Versammlungen schicke? Was solche unter der Hand suchen und erhalten?

§. 4. Ferner können hierunter diejenigen Commissarii gezehlet werden / welche in publicquen Angelegenheiten z. e. zur Beylegung eines Gränz-Streits / an auswärtige / oder zu solennen Zusammenkünfften / ohne den repraesentations-Charactere, geschickt werden.

Was ein Commissarius sonst sey? Wo die alhier gemeinte gebraucht werden? Warumb solche unter die Ministres vom andern Rang zu setzen? Welche den Characterem repraesentantem haben? Ob die Assesores in der Käyserlichen Cammer anhero zu rechnen?

§. 5. Noch werden unter die Ministres vom andern Rang die so genandten Extraordinar-Deputirten gerechnet / welche die vereinigten Staaten in Holland in gewissen Angelegenheiten an auswärtige abzuschicken pflegen.

Was ein Deputirter eigentlich sey? Worinne von solchem die Holländischen unterschieden?

chieden: Was diese praetendiret/ auch off-  
ters erhalten haben: Ob die ehemahl-  
gen Deputirten der Hansatischen Bunde-  
Genossenschafft hieher zurechnen: Was  
Hansa Teutonica sey: Ob den Schweizer-  
schen Abgeschickten der Namme Deputirten/  
oder Abgesandten/ beyzulegen: Was wes-  
gen der Benennung / Deputirte/ einige Poli-  
tici anrathen:

§. 6. Endlich sehen noch einige in diese Clas-  
se die Legations-Secretarios, so ferne sie nehm-  
lich in Abwesenheit der eigentlich so genandten  
publiquen Ministres, als der Gesandten oder  
Abgesandten / gewisse Staats-Angelegenheiten  
tractiren?

Was hiervon zu halten: Was die Le-  
gations-Secretarien außer besagtem Fall zu  
verrichten haben?

§. 7. Die so genandten Agenten aber und  
Consulenten / wie auch die im Kriege hier und  
da abgeschickten Trompeter / können unter keine  
publiques Ministres gerechnet werden / obgleich  
die letztern ins besondere unter der protection  
des allgemeinen Völcker-Rechts stehen.

Was Agenten seyn: Warumb sie nicht  
unter die publiquen Ministres gehören: Ob  
dieser / so wichtige Staats-Angelegen-  
heiten tractiren / dergleichen praedicat verpie-  
nen? Was von den so genandten geheimen

Agenten (Agens secrets) zu halten? Was Consulenten seyn? In wessen Schutz sie stehen? Ob der so genandte Bailo, oder Venetianische Gesandte bey dem Türcken / zugleich Consulent sey? Ob die Trompeter in allen mit den feacialibus der Alten übereinkommen? von diesen siehe oben im Anf. des 2. Theils S. 2. Warum ihnen das allgemeine Völker-Recht patrocinire?

S. 8. Gleichwie der Römische Pabst durchgehends vor andern Potentaten etwas singulaires affectivet; also führen auch seine Gesandten besondere Nahmen und characteres; von welchen alhier etwas anzuführen/wir nicht umhin können. Folget also ein

## Anhang Von Päpstlichen Gesandten.

S. I.

**D**ie Päpstlichen Gesandten werden vornehmlich in drey Ordnungen getheilet: (1) in die Legatos à latere; (2) in die Päpstlichen Nuntios, oder Nuntios Apostolicos; und (3) in die gebohrenen und stetswährenden Legaten/oder Legatos naturales, sive natos.

Woher dem Pabst das Gesandtschafts-Rechte zustehet? Wer von Päpstlichen Gesandten besonders geschrieben? Ob solche zu Beylegung der zwischen andern Potentaten

taten entstandenen Strittigkeiten vornehmlich zugebrauchen :

S. 2. Die Legati à latere sind diejenigen / welche aus dem Mittel der / dem Pabst gleichsam zur Seiten stehenden / Cardinäle genommen / und zu solennen Verschickungen an auswärtige Potentaten gebraucht werden ?

Was *latus Principum* sey / und wer davon geschrieben ? Woher die Cardinäle ihre Benennung haben ? Was von selbigen vornehmlich anzumercken ? Was für honneurs solche Legati à latere praetendiren ? Was der Herr Leti davon *raisonnire* ?

S. 3. Die Nuntii Apostolici sind vornehme Praelaten / welchen der Pabst eine gewisse Gesandtschaft aufträgt / auch öftters die potestät eines Legati a latere ertheilet.

Woher diese entsprungen ? Wie sie sonst heißen ? Was die *potestas Legati a latere importire* ? Wem solche gemeiniglich ertheilet werde ? Ob die so genandten Internuntii von den Nuntiiis unterschieden ?

S. 4. Die gebohrnen Legati sind diejenigen / welche / vermöge aufhabender Geistlichen Würde / auch gebohrne und immerwährende Legaten des Pabstlichen Stuhls zu Rom heißen.

Was diese ehemals vermocht ? Wo der gleichen annoch seyn und was ihnen obliege ? Wer von selbigen geschrieben ?

§. 5. So viel vom Unterscheid publicquer Ministres. Folget nunmehr das

**Andere Capitel /  
Von den Eigenschafften / Qualitäten und  
Requisitis publicquer Ministres.**

§. I.

**D**eweilens öftters die größten momenta einer glücklichen negotiation auf des Gesandten oder Abgesandten Person ankommen; als muß derselbe / über die oben bey den domestique-Ministres angeführten Qualitäten / noch einige besondere an sich haben.

Wie wichtig die legationes seyn: Was für tüchtige Ministres dazu erfordert werden? Wie bedächtigt Kluge Regenten in Erwehlung derselben verfahren? Was für Eigenschaften wieder anhero erfordert werden / siehe oben im 1. Theil 1. Cap. §. 4. 5. 6.

§. 2. Diese sind vornehmlich: (1) ein gutes Geschlecht / bevorab wenn er einen characterisirten Ministre vom ersten Rang abgeben soll; (2) ein begütertes Vermögen / damit er seinen Staat desto ansehnlicher machen könne; (3) gute Leibes-constitution, so wohl nach dem äußerlichen Ansehen / als den innerlichen Kräfften; (4) nützliche Wissenschaften / als des Natur- und Völcker-Rechts / der Staats-Kunst / der Historien / der Curialien / Ceremonien und  
Prac-

Prætertionen/ wie auch ausländischen Sprachen; (5) Politische Klugheit in vorsichtigem Umgange mit auswärtigen / und bedachtamer Unternehmung aller affairen; (6) Wohlstandige Sitten und Tugenden / als Gottesfurcht / Redlichkeit / Verschwiegenheit / Mäßigkeit / Bescheidenheit / Gütigkeit / Herrschafftigkeit u. a. m.

Beym (1.) Warumb solches erfordert werde? Wo dieses seinen Abfall habe? Beym (2.) Was dieses zur Gesandtschafft beytrage? Beym (3.) Worinnen das Ansehen bestehe? Wie viel daran gelegen? Wozu die Kräfte nöthig? Welches das beste Temperament an einem Gesandten? Was eine annehmliche Person effectuire? Ob derjenige Ministre zu revociren / welcher einem auswärtigen Hoffe nicht anstehet / und an dessen Statt der zuschicken / welcher vom selbigen verlangt werde? Beym (4.) Wie nöthig dieses alles sey / und was darzugehöre? Ob die Beredsamkeit nicht mit andero zu rechnen? Beym (5.) Worinne diese Klugheit ferner bestehe? Was vom simuliren und dissimuliren zu halten? Beym (6.) Wie erheblich und zuträglich diese Tugenden seyn? Wie solche recht auszuüben?

§. 3. Wie aber dergleichen Qualitäten zur Tüchtigkeit eines publiquen Ministers gehören;

also werden zu dessen legitimation / negoti-  
 rung und convenienz noch einige besondere Stü-  
 cke erfordert.

Ob hierdurch die in der Rubric dieses Ca-  
 pitels gesetzten Requisite gemeinet werden ?  
 Wie man sonst beydes exprimiren könne ?  
 Was durch die legitimation und convenienz  
 zu verstehen ?

§ 4. Diese bestehen (1) in wohl eingerichte-  
 ten Creditiven ; (2) in behörigen Vollmach-  
 ten ; (3) in deutlichen Instructions ; (4) in  
 gültigen Pasports ; (5) in besondern Vor-  
 schriften und address-Schreiben ; (6) in hin-  
 länglichen Geld-Summen/oder Wechsel-Brief-  
 fen/und dann (7) in einem convenablen Staat.

Folget also

I. Von Creditiven.

§. I.

Creditive sind solenne Schreiben / welche  
 ein grosser Herr an einen andern ergehen  
 lässet / und selbigen dadurch ersuchet / seinem an  
 ihn in gewissen Angelegenheiten und in benan-  
 ter Qualität abgeschickten Ministre gebühren-  
 de admission zu ertheilen.

Wie diese Schreiben sonst genennet wer-  
 den ? Was man ehemahls an statt dersel-  
 ben ertheilet ? Ob ohne selbige einem publi-  
 quen Ministre zu glauben ?



§ 2. Es müssen also diese Schreiben nicht alleine die Qualität / oder den Charactere des abgeschickten Ministers ausdrücklich enthalten / sondern auch in behöriger formen an denjenigen Potentaten / oder freyen Staat / gerichtet seyn / bey welchem ein solcher Ministre etwas ausgerichten / oder residiren soll.

Warumb dergleichen nöthig? Ob ein Creditiv nicht könne extendiret werden? Was für Maximen dabey zu beobachten?

§ 3. Die Einreichung derselben pflegt / nach der Höffe Gewohnheit / entweder an einen der vornehmsten Ministres, oder an den Potentaten selbst / an welchen die Gesandtschaft ergeheth / zugeschehen.

Welche Höffe vornehmlich darinne unterschieden? Was auf Reichs-Versammlungen hierunter gewöhnlich?

§ 4. Wie aber dergleichen Creditive zu verfertigen / wollen wir / unserm Haupt-propos zu Folge / alhier zeigen.

Solget die Anweisung dazu.

## 2. Von Vollmachten.

### §. I.

**I**ne allhier gemeinte Vollmacht ist eine öffentliche Schrift / Krafft deren ein grosser Herr seinem / an auswärtige zu schickenden / Ministre völlige Macht und Gewalt ertheilet /  
eins

eine gewisse ihm anvertrauete Angelegenheit dergestalt zu expediren / wie es desselben / des Principalen / interesse, gloire und Bestes erfordert.

Wie man sonst eine Vollmache beschreibet? Wozu solche insbesondere nöthig?

§. 2. Es darff aber ein publicquer Ministre solche Vollmacht nicht eher produciren / als bis er zu würcklichen Tractaten geschritten / und diejenigen / mit welchen er zu negotiren hat / dergleichen gethan.

Warumb? Was hierbey mehr zu beobachten?

§. 3. Die Art / dergleichen Schrifften abzuschaffen / kan hier gleichfals beygefüget werden. Welches diese sey?

### 3. Von Instructions.

§. 1.

Eine Instruction ist eine geheime Schrift / welche ein grosser Herr seinem / an auswärtige Puissancen abzuschickenden / Ministre ertheilet / und selbigem darinne vorschreibet / wie er die ihm aufgetragene Angelegenheiten wohl und glücklich ausrichten möge.

Wie solche sonst genemmet werde? Warumb selbige ingeheim müsse ertheilet werden?

§. 2. Dieweil nun eine solche Instruction die einzige Richtschnur und Norma directiva ist / deren sich ein publicquer Ministre in seiner negoti-

gotiation gebrauchen muß; so soll er unter andern auch vornehmlich dieses dabey beobachten / daß er (1) sich selbige schriftlich in umständlichen und klaren articulis ertheilen / folglich (2) alles / was etwa darinnen zu general; oder auch dunkel und zweydeutig scheinen möchte / so fort ändern / oder erläutern lasse / auch (3) bey allen wärendender legation etwa vorkommenden Schwierigkeiten / so er nach solcher Instruction zu heben sich nicht getrauet / neue Ordre einhole / und immittelst sich aller negotiation äußere / übrigens und (4) solche Instruction niemahls vorgeige / wie sehr man auch deshalb an ihn setze / oder in ihn dringe.

Womit andere solche Instruction vergleichen? Wie genau selbige müsse beobachtet werden? Wie diejenigen / so darwider gehandelt / bestraffet werden? Ob das mandatum cum libera, oder sonst irgends eine Clausul / hierunter zu statten komme? In welchem Fall ein Gesandter ohne expresse ordre etwas unternehmen könne? Ob sein Principal dadurch obligiret werde? Was eine Instruction enthalten solle? Ob nachtheilige oder ungerechte commissa zu übernehmen und zu vollbringen? Was die Türken wegen der geheimen Instructions observiren? Ob / statt solcher / nicht blanquete ertheilet werden können?

§ 3. Wie aber solche Instructions / nach ihren gewöhnlichen Hauptstücken / pflegen eingerichtet zu werden / solches können wir ebenermassen / zum Beschluß dieser Betrachtung / zeigen.

Hier folget diese Unterweisung.

4. Von Passeports.

§. I.

Ein Passeport, oder Geleits-Brieff / ist eine öffentliche Schrift / wodurch ein grosser Herr seinen Beamten und Unterthanen befiehet / die Auswärtigen aber ersuchet / seinen an einen gewissen Hoff / oder Ort / abgeschickten Ministre nebst bey sich habenden Comitat, Bedienten / Pferden / Wagen und Sachen frey passiren und repassiren zu lassen / demselben zu seinem Fortkommen Hülffe und Vorschub zu leisten / auch dessen etwa abzuschickende Couriers niemahls zu verhindern / oder aufzuhalten?

Wie diese sonst genennet werden? Was selbigen sonst könne inseriret werden?

§. 2. Nebst diesen Passeports hat ein publicquer Ministre zu seiner und der seinigen Sicherheit auch andere von auswärtigen Potentatēn offters nöthig / damit er nicht alleine durch ein fremdes territorium, oder Gebiete / frey passiren / sondern auch an dem Orte / allwo er negotiren soll / auffer Beysorge seyn könne.

Ob das allgemeine Völcker-Recht nicht genungsame Sicherheit gebe? Ob der transitus innoxius nicht ohne dergleichen passports zu erhalten? Ob ein publicquer Ministre ohne selbige könne angehalten werden? Was solche bey Zusammenkünften mehrerer Gesandten nützen? Ob derjenige/ welcher den saluum conductum, oder das sichere Geleite / zu leisten übernimme / die von Räubern abgenommene Sachen zu restituiren / gehalten sey? Ob ein publicquer Ministre gültige Passports ertheilen könne?

§. 3. Wie aber dergleichen Passports eingerichtet werden / solches kan durch einige Exempel gezeiget werden.

Diese folgen nunmehr / nebst der Art solche zu disponiren.

### 5. Von Vorschriften und Adresse-Schreiben.

#### §. I.

Eine Vorschrift / oder ein Adresse-Schreiben / ist eine besondere schriftliche Ersuchung / welche ein grosser Herr seinem publicquen Ministre an auswärtige Puissancen mitgibt / damit er nicht alleine glücklicher fortkommen / sondern auch seinem Charactere gemäß tractiret werden möge.

Was solche Schreiben nützen? Wie selbige von Passports unterschieden?

#### §. 2.

§. 2. Die Verfertigung solcher Schreiben ver-  
dienet gleichfalls allhier gewiesen zu werden.

Wie solche geschehen müsse?

6. Von Geld-Summen / oder  
Wechseln.

§. I.

**D**ieichwie das Geld zur Ausrichtung aller  
Dinge unumbgänglich erfordert wird; al-  
so können auch wichtige Gesandtschaften ohne  
dasselbe nicht vollführet werden.

Wie den Gesandten hierunter vormahls  
prospiciret worden?

§ 2. Deswegen soll ein publicquer Ministre  
beyzeiten sorgen / wie er solches benöthigte Geld  
entweder bar / oder an sichern Wechsel-Brief-  
fen / mitnehmen / und bey dessen Ermangelung  
in keine / seinem Principal und ihm nachtheil-  
ge / Schulden gerathen möge.

Ob ein Gesandter wegen Schulden arresti-  
ret werden könne / siehe unten im 3. Cap. n.

2. §. 2.

7. Vom convenablen Staat.

§. I.

**E**ndlich muß ein publicquer Ministre auch be-  
dacht seyn / wie er einen seiner Qualität ge-  
mäßen Staat führen / das ist / mit einer solchen  
Suite und Anzahl an Befehrten / Bedienten /  
Kleidern / Meublen / Equipage u. s. m. verse-  
hen

hen werde / welche so wohl seines Principalen  
Würde und Hoheit / als sein eigener Charactere  
erfordert.

Woher das Wort Staat komme? Wie  
eines Gesandten Staat sonst genennet wer-  
de? Wie hierunter eine übermäßige Pracht  
und Verschwendung zu meiden? Was in-  
sonders wegen der Bedienten zu beobach-  
ten? Ob ein Gesandter auch einen Medi-  
cum mitnehmen / und was er für cautelen  
dabey beobachten solle?

S. 2. Es kommt aber hierunter das meiste  
theils auf des abschickenden Potentaten Gut-  
befinden / theils auf des abgeschickten Ministers  
Qualität / theils auch auf der Höffe Gewohn-  
heit / an.

Was ein Ambassadeur gemeiniglich mit  
bekomme? Ob ein Ministre seinen Staat aus  
eigenen Mitteln vergrößern könne? Was  
bey den vornehmsten Europäischen Höffen  
hierunter gewöhnlich?

S 3. Ist also ein mehrers hiervon anzufüh-  
ren unnöthig / und gehen wir nunmehr zum

### Dritten Capitel /

Von den Vorzügen / Rechten und Frey-  
heiten publicquer Ministres.

**W**ie der Character eines publicquen Mini-  
sters sehr wichtig und ansehnlich ist; al-  
so sind demselben auch besondere Vorzüge /  
Rechte

Rechte und Freyheiten anhängig / welche vornehmlich in folgenden Stücken bestehen : (1) in behöriger admiffion ; (2) in völliger Sicherheit ; (3) in gebührender Ehre / und dann (4) in befondern Freyheiten. Folget also

I. Von der Admiffion eines publicquen Ministers.

§. 1.

**S** bald ein obfchriebener maffen qualificirter publicquer Miniftre, auf vorhergegangenen confenfum mutuum de mittendo & admittendo, an dem auswärtigen Hoffe / nach welchem er gefchicket wird / ankommt / muß er feinem Charactere gemäß admittiret werden.

Wie diefer confens zu erhalten / und wenn felbiger zu präfumiren fey? Wie weit andere Hoffe zu folcher recognition und admiffion verbunden?

§ 2. Diefer confenfus ift das einzige fundamentum der admiffion und aller dahero dependirenden Vorzüge / Rechte und Freyheiten / weilen (1) hierauf das unter hohen Puiffancen und freyen Republicquen zu ihrem und der ihrigen Beften aufgerichtete Völkler-Recht lediglich beruhet ; mithin (2) außer felbigem die admiffion eines Gefandten / als ein actus meri arbitrii, keinem Souverainen Potentaten / oder Staat / ohne deffen Majestät / oder höchfte

ste Gewalt / einiger maßen subiect, oder einem andern unterwürffig / zu machen / auffgedrungen werden kan; auch (3) aus der absoluten Nothwendigkeit / frembde Ministres wider seinen Willen auffzunehmen / viele andere nachtheilige consequentien entstehen können.

Wie und warum das Völcker-Recht dergleichen *consensum* praesupponire? Ob die Römer und andere Völcker alle Gesandten ohne Unterscheid so fort admittiret? Ob ein Gesandter vor der admillion würcklich dafür zu erkennen sey? Ob nicht solcher gestalt das Gesandtschafft-Recht von eines andern arbitrio dependire? Was ferner darwider könne eingewendet werden?

S. 3. Aus was für Ursachen aber ein grosser Herr / oder freyer Staat / einen frembden Ministre nicht admittiren wolle / darff er eben nicht anzeigen. Doch werden gemeiniglich diese für die triffstigsten gehalten: (1) Wenn der Principal des Gesandten mit demjenigen / bey welchem dieser subsistiren soll / in keinem guten Vernehmen stehet; (2) wenn die Person des Ministri dem auswärtigen Potentaten suspect, verhasst / oder unangenehm ist; (3) wenn die Sache / welche der Ministre antragen und negotiren soll / der gloire, der convenienz und

dem interesse des auswärtigen Potentaten zu wider scheinet.

Wieweit diese Ursachen gültig seyn? Ob ein Atheist / Jude / oder Kezer zu admittiren? Ob beständige / oder auf lange Zeit gesetzte / Gesandtschafften können rejiciret werden? Ob demjenigen Ministre, welcher des frembden Hoffes Gewohnheiten nicht observiren will / die admillion zu versagen?

S. 4. Was für solennitäten aber bey der admillion eines publicquen Ministers vorgehen / wird unten gemeldet werden. Folget also

## 2. Von der Sicherheit publicquer Ministres.

§. I.

**A**uf die admillion folget die Sicherheit und Unverlezlichkeit / welche publicquen Ministris, nach dem allgemeinen Völcker-Recht / aus einer so unumbgänglichen Nothwendigkeit zugestanden werden muß / als die Erhaltung der Majestät in einem Staat unentbehrlich.

Was die Unverlezlichkeit oder inviolabilität sey / und wie sie anders genennet werde? Ob nicht vor der admillion solche Sicherheit und inviolabilität zu erwarten? Was für contraire Meinungen andere hierunter führen? Woraus die Unverlezliche  
Zeit

Zeit uhrsprünglich herzuweisen? Ob und wie  
solche Ministris von beyderley Rang subome  
me?

S. 2. Es erstreckt sich aber diese Sicherheit  
und Unverleslichkeit vornehmlich dahin / daß  
ein publicuer Ministre (1) seine commissia,  
nach der ihm ertheilten Vollmacht / und vor-  
geschriebenen Instruction, ungescheuet vortra-  
gen / auch alles / was er etwa zu seiner nego-  
tiation oder correspondance vorträglich findet /  
ungehindert expediren dürffe; hiernächst mit kei-  
ner Gewaltthätigkeit und Beleidigung, oder ver-  
bal- und real-injurie / weder zu Kriegs- noch Frie-  
dens-Zeiten / beleget werden könne; folglich (3)  
von allem auswärtigen Gerichts-Zwang gänz-  
lich eximiret sey / und also durch selbigen we-  
gen Schulden oder privat-Verbrechen keines  
weges arrestiret / belanget / oder bestraffet wer-  
den könne; endlich und (4) auf so gute und si-  
chere Art wieder abreissen / und nachher seinem  
Principal zurücke kehren möge / als er ange-  
kommen.

Beym (1) Wie nöthig dieses sey? Was  
hierbey so wohl der antragende Ministre, als  
der admittirende Potentat, zu observiren ha-  
be? Wie sehr einige Gesandten wegen ih-  
rer Unbescheidenheit hierunter angesehen  
worden? Was für eine Straffe in Reichs-

D 3

Ver:

Versammlungen darauf gesetzt sey? Beym  
 (2) Ob ein zu Friedens-Zeiten angekommener  
 Gesandter nach entstandenem Kriege sicher  
 sey? Ob ein publicquer-Ministre auch bey dem  
 jenigen/ aus dessen Lande er vertrieben wor-  
 den/ diese Sicherheit zu genießen habe?  
 Wie sehr morate Völcker auf solche Unver-  
 züglichkeit halten? Wie hingegen barbari-  
 sche darwider handeln? Warumb hier  
 unter alle Vorsicht zu gebrauchen? Wie  
 ein publicquer Ministre bey der ihm wieder-  
 fahrenden Beleidigung sich verhalten solle?  
 Von wem die Beleidiger eines Gesandten/  
 wenn selbige privat-Personen sind/ zu be-  
 straffen? Was sonst für eine satisfaction we-  
 gen solcher Beleidigung zu nehmen? Was  
 von der raktion zu halten? Beym (3) Woher  
 ein publicquer Ministre diese Freyheit habe?  
 Ob ein Ministre dergleichen auch bey demje-  
 nigen/ welcher sein angebohrner Landsherr  
 ist/ habe? Was andere wegen der Schul-  
 den vorgeben? Was privat-Verbrechen seyn?  
 Ob und warum ein Gesandter wegen selbi-  
 ger von auswärtigen nicht könne bestraf-  
 fet werden? Was darwider eingewendet  
 werde? Was die/jenen entgegen gesetzten/  
 delicta publica seyn? Wie solche beschaffen  
 seyn müssen/ wenn darauf eine Straffe an  
 einem Gesandten erfolgen soll? Wie diese  
 Straffe einzurichten? Ob ein solcher Mi-  
 nistre für einen Beleidiger der Majestät zu  
 hal-

halten? Ob die Bestechung frembder Ministres unter die delicta publica zu rechnen? Wie ein Gesandter wegen Beleidigung des vornehmsten auswärtigen Ministers anzusehen? Wer von dem foro competenti eines Gesandten geschrieben? Beym (4) Woher die securitas revertendi komme? Ob nicht der Character eines publicquen Ministri so foro nach genommenen Abschied cessire?

S. 3. Solche Sicherheit und Unverletzlichkeit kommt gleichfals den Beferten / domestiquen und Bedienten eines publicquen Ministers zu statten / daß sie also in dem foro loci nicht anders / als auff dessen requisition, oder mit dessen Genehmhaltung / belanget; außer dem aber lediglich von ihm / dem Ministre selbst / bestraffet werden können.

Wie und warum solche Unverletzlichkeit der Suite eines Gesandten zukomme? Woher selbiger die jurisdiction über die Seinigen habe / siehe unten n. 4. S. 1.

S. 4. Noch sind die Wohnungen / Quartiere / oder so genandten hôtels publicquer Ministres von aller Beschädigung / Verletzung und Gewaltthätigkeit befreyet / so daß selbige nicht erbrochen / noch durchsuchet werden können / außer dem Fall / da große notorische Verbrecher in selbigen eine unzulässige retirade und protection suchen / und dem Magistrat des Orts /

auf inständiges gültliches Anhalten / nicht extradiret werden.

Warumb die Unverletzlichkeit sich hiers auf erstrecke ? Ob eine in solchen Wohnun- gen entstandene rencontre, oder Schläge- rey / schärffer / als sonst / zu bestraffen ? Ob / woher und wie weit das Jus asyli, oder die so genandte Quartiers-Freyheit / publicquen Ministern zukomme ? Welche Potentaten selbige in ihren Residentien auffgehoben ?

§. 5. Was etwa ferner hier könnte ange- führet werden / solches wollen wir an andern Orten beysügen / und gehen nunmehr zum

3. Von der publicquen Ministris zukom- menden Ehre.

§. I.

Was ferner aus der admission und recogni- tion publicquer Ministres folget / ist die / so wohl vom auswärtigen Hoffe / als den das selbst mit anwesenden Gesandten / ihnen zu er- zeigende Ehre.

Wie solche aus der admission folge ? Ob andere Gesandten dazu schlechter dings ver- bunden seyn ?

§. 2. Was die erstere belanget / so haben zwar die meisten Hoffe und Republicquen hiers unter ihre besondere und verschiedene Gewohn- heiten / nach welchen sie öftters / ohne Ansehen der

der Qualität des Ministri, oder der Würde seines Principalen/ihre Ehren-Bezeugungen einrichten; jedoch kommt alles insgemein hierauf an: (1) auf die honorable Einholung; (2) auf die ansehnliche Bewirthung oder tractirung; (3) auf die solenne Aufführung zur Audienz; (4) auf die Beylegung des Titels Excellenz, wenn der Ministre vom ersten Rang ist; (5) auf die Überlassung oder Zueignung des gebührenden Vorsizes.

Beym (1) Wie solche an einem und andern Hofse geschehe? Ob sie beyderley Minnistris wiederfahre? Was hierunter eine und andere besondere Neigung vermöge? Wie die Gesandten der Stände am Käyserlichen Hofse recipiret werden? Was selbiger hierunter für einen Unterscheid bey Lehns-Empfangungen beobachte? Was desfalls auf Reichs-Versammlungen gewöhnlich? Wie es die Stände hierinne unter einander halten? Beym (2) Wie lange solche Bewirthung währe? Ob eine gänzliche defrayirung noch gebräuchlich? Was ehemahls einem Gesandten hierunter ertheilet worden? Beym (3) Was für eine Audienz hier zu verstehen/ und mit was für Ceremonien solche Aufführung zu geschehen pflege/ siehe unten im 4. Cap. n. 3. S. 1. Beym (4) Woher dieser Titel/ Excellenz,  
D 5
seiner

seinen Ursprung habe? Was desfalls für disputes mit den Churfürstlichen Gesandten vorgegangen? Was jetzt regierende Kayserliche Majestät in dero Wohl-Capitulation hierunter decidiret? Ob solcher Titel auch den Fürstlichen Gesandten zukomme? Beym (5) Was für ein Vorsitz einem Gesandten vom ersten Rang notwendig gebühre? Ob selbiger auf alle Art und Weise zu maintainiren sey? Was für eine honorable Stelle die Römer in ihren Schauspielen den frembden Gesandten einräumet?

S. 3. Die andere / oder die einem publicquen Ministre von andern zugleich anwesenden Gesandten zu erzeigende Ehre bestehet vornehmlich darinne / daß er von denjenigen / welche gleiche Characteres mit ihm haben / (1) wegen seiner ihnen notificirten Ankunfft complimentiret; (2) mit dem gewöhnlichen corteggio zu erst besuchet; (3) bey Abstattung seiner Gegen-Visite nach Gebühr empfangen; übrighens und (4) in allen Zusammenkünfften und assembles zu dem behörigen Vorsitz gelassen werde.

Beym (1) Wie und durch wen solche complimentirung geschehe? Ob hierunter mit der notificirung der Ankunfft eine Gleichheit gehalten werde? Beym (2) ob die letzte angekommenen allemal von den ersten besuchet

süchet werden? Was was für Ursachen einige das Gegentheil präterdiret haben? Ob von mehrern Gesandten eines Potentaten jedem eine besondere Visite zu geben? Beym (3) Was desfalls zu observiren sey? Beym (4) Woher die precedenz eines Gesandten vor dem andern zu determiniren? Warumb ein Churfürstl. Gesandter keinem Churfürsten / der seinem Principal sonst nachgeheth / wohl aber einem Fürsten in Person vorgehet? Auf was für actus, und auf welche Ambassadeurs, die Fürsten solche precedenz restringiren wollen? Was hierunter bey den votiren auf Reichs-Versammlungen beobachtet werde? Was für ausländische Fürsten und Republiquen die precedenz der Churfürstl. Gesandten insbesondere streitig gemacht? Ob unter den Fürstl. Gesandten und den Fürsten in Person ein gleiches / wie unter den Churfürstl. wegen des Rangs observiret werde? Wo solches seinen Abfall habe? Ob der alten Fürsten Gesandten den neuen Fürsten in Person vorgehen? Was der Reichs Ritter-schafft und der Reichs Städte Abgesandten für einen Rang haben?

§ 4. Welchen publicquen Ministris aber die bemeldten honneurs erzeiget werden / und was hierunter auf dieses oder jenes Hoffes Gewohnheit / maximis, und interessirte Absichten ankomme / solches kan aus den Ceremoniels, wie auch

auch Staats- und Gesandtschafts-Beschreibungen / ersehen werden. Wohin wir alle curios hiermit remittiren / und zum letzten Stück dieses Capitels schreiten / nehmlich zum

#### 4. Von besondern Freyheiten publicquer Ministres.

##### S. I.

**U**nter andern besondern Freyheiten eines publicquen Ministers sind diese vornehmlich zu rechnen : (1) die immunität von Zoll und andern Auflagen ; (2) die freye Religions-Ubung in seinem Quartiere ; (3) die Jurisdiction über seine Comites und Bedienten.

Wie solche Freyheiten sonst heissen ? Was für Sachen Zollfrey seyn ? Wie weit ein Fürst die freye Religions-Ubung gestatten könne ? Ob solche in des Gesandten Sprache anzustellen sey ? Ob dergleichen den Gesandten Protestiren der Stände am Käyserl. Hofe verstatet werde ? Ob eines unmündigen Prinzen Gesandter dergleichen auch habe ? Woher die jurisdiction eines Gesandten entspringe ? Worauf bey deren Ausübung zu reflectiren ? Wem solche am Käys. Hofe und auf Reichs-Tagen zukomme ? Ob ein Gesandter in dem Staat / wo er negotiret / Verbrecher und Beleidiger seines Principalen arrestiren lassen könne ? Was sonst für Freyheiten und Privilegia anhero gezelet werden ?

§ 2. Und hiermit endigen wir dieses schön- und wichtige Capitel von den Vorzügen / Rechten und Freyheiten publicquer Ministres, und gehen nunmehr zum

### Vierten Capitel

#### Von den Verrichtungen publicquer Ministres.

**D**ie Verrichtungen eines publicquen Ministers können süglich nach dieser Ordnung betrachtet werden / wie selbige vorkommen: (1) bey der Abreise von seinem Principal; (2) bey der Ankunfft am auswärtigen Hoffe; (3) bey der admittirung zur Audiens; (4) bey wärender negotiation oder Anwesenheit; (5) bey der Wieder-Abreise vom auswärtigen Hoffe; und endlich (6) bey der retour zu seinem Principal. Folget also

##### I. Von der Abreise eines publicquen Ministers von seinem Principal.

###### §. I.

**B**ey seiner Abreise forget ein publicquer Ministre vornehmlich dahin / daß er / nach erhaltenen Creditiven / Vollmachten / Instructions, Pässen / Vorschriften / und übrigen obbenandten Requisitis, seine Reise ungesäumt antreten / und selbige so viel möglich beschleunigen möge.

War:

Warumb hierunter aller Aufschub nachtheilig sey?

§ 2. Diese Reise aber stellt er auf keiner ungewöhnlichen route, und etwa incognito an / sondern bleibt / um mehrerer Sicherheit halben / auf den nechsten und bekandtesten Wegen.

Was für Gefahr und Schaden die Umwege einigen Gesandten gebracht? Wenn ein publicquer Ministre sich verkleiden könne? Ob einem Gesandten die außlöffentlicher Landstrasse abgenommene Sachen von dem Domino territorii zu restituiren?

2. Von der Ankunfft eines publicquen Ministers am auswärtigen Hoffe.

§. I.

**W**enn ein Gesandter an dem auswärtigen Hoffe angelanget / so läst er zuorderst seine Ankunfft dem vornehmsten Ministre, und durch selbigen dem Herrn des Hoffes / wie auch andern mit anwesenden Gesandten / wissen.

Durch wen die notification an den Ministre und an die auswärtigen Gesandten geschehe? Wo der Gesandte immittelst subistire?

§ 2. Hierauf formiret er seinen Staat / macht sich einen und andern grossen Ministre bekandt / erkundiget sich wegen des Ceremoniels, und / falls er einem vörhin abgeschickt gewese-

wesenen Ministre succediret / ziehet er vom selzigen; alle behörige Nachricht ein / u. s. m.

Wie nöthig einem publicquen Ministre sey / solche notitz vorhero einzuziehen ?

§ 3 So bald er sich eingerichtet / hält er umb eine bestimmte Zeit zur Audience an.

Warum die Audientz nicht leicht zu verschieben ? Wenn solche die Türcken zu ertheilen pflegen ?

3. Von der Admittirung eines publicquen Ministers zur Audientz.

§. I.

**W**ENN ein publicquer Ministre mit den gewöhnlichen und seinem Charactere gemäßen Ceremonien zur Audientz auffgeführt worden / hält er eine kurze / geschickte und nach der genie desjenigen / welcher ihn höret / eingerichtete Rede / überreicht sein Creditiv, übergibt / wenn anders des Hoffes Gewohnheit solches erfordert / die Geschencke / und verrichtet / was ihm desfalls committiret ist.

Was für eine Audience alhier zu verstehen ?

Mit was für Ceremonien solche an verschiedenen Höffen / nach des Ministers Qualität / zu geschehenpflege ? In was für einer Sprache die Rede geschehen solle ? Ob er alle Gewohnheiten des Hoffes / und also auch die Kleidung / dabey beobachten solle ?

§ 2.

§ 2. Bey solcher Audientz hat er seine erste und besondere prudence zu erweisen / und unter andern zuförderst des Fürsten und seiner Ministres Bezeugen genau zu observiren / als woraus er ein und anders auf seine künfftige negotiation ominiren kan.

Wozu eine gute Audience den Weg bahne? Was ein Ministre bey widrigem Bezeugen des Hoffes thun könne?

§ 3. Nach Endigung selbiger observiret er / was des Hoffes Gewohnheit und sein caractere erfordert / als die Anstellung eines publicquen Festins, die Beschenckung der Hoff-Bezienten / so bey der Audientz Verrichtungen gehabt / ingleichen die Annehmung und Abstattung der Visiten und Gegen-Visiten / u.s.m.

Woraus er alles dieses ersehen könne?

§ 4. Weilen hier der Audientz-Reden gedacht worden / müssen wir / unserm Vorhaben gemäß / die Requisite und Verrfertigung derselben allhier zeigen.

Solget die Anweisung hierzu.

4. Von den einem publicquen Ministre bey seiner negotiation obliegenden Verrichtungen und Maximes.

§. I.

W<sup>E</sup>il die erste publique und solenne Audience gemeiniglich in Complimenten und Freunds-

Freundschafts:contestations bestehet / so pflegt auf selbige eine geheime zu erfolgen / bey welcher ein publicquer Ministre seine Commissa nach seiner Instruction, entweder dem Herrn des Hoffes selbst / oder dem darzu ernenten Ministre anträgt / und darauf mündliche oder schriftliche resolution verlangt.

Ob er hierunter lediglich seiner Instruction nachleben müsse: Ob und warum eine schriftliche Resolution der mündlichen vorzuziehen?

S. 2. Diese Resolution läßt er / nebst einer Relation von allem / was seither seiner Ankunfft passiret / an seinen Principal, entweder durch sichere Posten / oder expresse Couriers, so fort gelangen / und erwartet darauf neue Ordre, bevorab wenn seine Instruction ihm keine fernere Maße an die Hand gibt.

Was hierunter für Cautelen zu gebrauchen?

S. 3. Damit er aber / bey Abstattung seiner Relation, desto sicherer gehen könne / soll er sich einer verborgenen Schreib:Art / etwa mit Chiffres, bedienen; Von deren Einrichtung wir gleichfalls etwas beyfügen wollen.

Wie die chiffrirte Schreib:Art einzurichten?

S. 4. Ubrigens hat er die ganze Zeit seiner negotiation und subsistentz über eine fluge und

be.

Bedächtige Conduite zu führen / und zu solchem Ende so wohl gegen seinen Principal, als den auswärtigen Potentaten / desselben Ministres und Hoff-Bediente / wie auch andere zugleich anwesende publique Ministres, gute durch die Erfahrung bewährte Maximes zubeobachten.

Was er zu solchem Ende lesen und oberviren solle?

§. 5. Und zwar / was seinen Principal betrifft / soll er dahin sorgen / daß er (1) dessen Ansehen / gloire und interesse in allen Stücken mainte- nire; zu solchem Ende (2) bey allen publicquen Zusammenkünfften und Solennitaten sich ge- bührend aufführe; auch (3) seine domestiquen in guter disciplin. halte; (4) die ihm vertrau- ten Angelegenheiten allen / einfolglich auch sei- nen eigenen Geschafften / vorziehe; (5) sich in kein Gewerbe / marchandiren und dergleichen unan- ständiges Wesen einlasse; (6) seine Instructi- on zur Richtschnur aller seiner Verrichtungen nehme; (7) selbige / so oft er einen Antrag thun will / nachschlage; (8) nachgehends alles wohl verzeichne; (9) seine Relations und Schreiben mit aller Vorsicht einrichte; (10) sich darinnen auf die vorhergegangenen jedesmal beziehe; (11) die so genandten Claves oder Tabellen der Chiffren aufs sorgfältigste bewahre / und selbige keinen andern lehre; (12) von allen  
Schrift-

Schriften accurate Copeyen beybehalte; (13) selbige fleißig numerire / auch / mehrerer Sicherheit halben / in duplo oder triplo ergehen lasse; dabey (14) mit auswärtigen fleißig correspondire / und von selbigen alle zu seiner negociation dienliche notitz einziehe / u. s. m.

Was hierzu gehöre ?

§. 6. Gegen den Herrn des Hoffes aber und dessen Bediente kan er sich dergestalt bezeugen / daß er (1) alle zuläßige Mittel sich bey selbigem und dessen Gemahlinn zu insinuiren anwende; zu solchem Ende (2) in allen Unterredungen mit demselben sich bescheiden und verbindlich erweise; (3) dessen genie und inclination genau beobachte; (4) in keine domestique-affairen sich einmische; (5) die vornehmsten Ministres und Favoriten zu gewinnen suche; mithin (6) den Hoff und dessen Staat / doch ohne übermäßige flatterie, lobe; folgend (7) auch dem geringsten vom selbigen gebührend begegne; übrigens und (8) den Herrn desselbigen / wenn es seine / des Ministers / convenientz gestattet / auf allen Reisen begleite / u. s. m.

Wie dieses alles zu practiciren ?

§. 7. Endlich hat er sich mit andern zugleich anwesenden Ministris also zu betragen / daß er (1) mit selbigen in keine nachtheilige brouillerie

gerathe; sondern (2) die etwa streitige und un-  
ausgemachte Rang-Competenz auf gute Art  
vermeide; jedoch (3) die ihm zukommende hon-  
neurs bey vorfallender Gelegenheit maintainire;  
(4) nichts aber / was ihm mit einigem Recht  
verweigert werden könnte / pretendire; übriz-  
gens und (5) alle wider Verschulden entstande-  
ne Mißverständniß gütlich und in der Stille be-  
zulegen suche / u. s. m.

Was hierunter die tägliche Erfahrung  
mehr an die Hand gebe:

§. 8. Die Schrifften aber / welche währen-  
der negotiation vorkommen / sind vornehmlich  
Relations, Memorialien / Declarations, Pro-  
testations, Compliment-Gratulations- Con-  
dolentz-Benachrichtigungs- und andere Schrei-  
ben / von deren Verfertigung wir auch etwas  
beyfügen wollen.

Folget die Anweisung und Eintheilung  
derselben.

5. Von der Abreise eines publicquen Mi-  
nisters vom auswärtigen Hofse.

§. 1.

**S** bald ein publicquer Ministre seine ne-  
gotiation behöriger maßen expediret /  
oder von seinem Principal wieder zurücker geruf-  
fen wird / hält er umb ein Recreditiv und die  
Ab-

Abschieds-Audientz an/ bey welcher er wieder-  
umb eine geschickte Rede hält/ von deren Ab-  
fassung wir gleichfalls alhier gedenden müssen.

Solget die Art/ solche zu verfertigen.

§. 2. Nach Endigung solcher Audientz be-  
schencket er gleichfals/ nach der deshalb einge-  
führten Gewohnheit/ diejenigen Hoff-Bediens-  
ten/ welche bey selbiger und sonst einige Ver-  
richtung oder Bemühung gehabt; empfänget  
auch die gewöhnlicher maßen zu reichenden Ge-  
schencke/ falls ihm solches nicht expresse von sei-  
nem Principal untersaget ist.

Welche Puissancen ihren Ministris Geschen-  
cke zunehmen/ besonders verbieten? Ob  
auch auswärtige honores anzunehmen?

§. 3. Daserne ihm aber/ bey einer zwischen  
seinem Principal und dem auswärtigen Potenz-  
taten vorfallenden ruptur, vom Hoffe zu gehen/  
angedeutet wird/ so retiriret er sich in mögli-  
cher Eil und Stille; läßt sich deshalb mit kei-  
nen anzüglichen Reden oder Bedrohungen aus;  
sondern remittiret alles seinem hohen Principal  
zu behöriger Entscheidung.

Warumb solchen falls alle mögliche Eil  
zu ergreifen? Ob der Käyser ohne Ein-  
willigung der Seände einem Gesandten aus  
Teutschland zu gehen befehlen könne?

§. 4. Die Rückreise zu seinem hohen Principal beschleuniget er wiederumb auf die Art / wie er die erste route genommen.

Wie er sich hierbey besonders prospiciiren solle ?

6. Von der Zurückkunft eines publicquen Ministers zu seinem Principal.

§. 1.

**W**enn ein publicquer Ministre an seines Principalen Hoff wieder angelanget / suchet er bey selbigem Audientz, und stattet von seiner negotiation eine vollkommene Relation ab / darinnen er alles / was bey solcher vorgefallen / und was er sonst am auswärtigen Hofse angemercket / umbständlich / wahrhafftig und unpartheisch meldet.

Wie nöthig solche Relation sey? Wie bedächtig solche abzustatten? Wie sehr die Venetianer darauf halten?

§. 2. Falls aber der hohe Principal solche Relation schriftlich verlanget / soll er selbige mit aller möglichen Vorsicht einrichten / und sich darinne bey allen Puncten züsörderst auf seine Instruction beziehen.

Was die vornehmsten Eigenschafften einer solchen Relation seyn?

§. 3.

S. 3. Wie die elaboration derselben wiederumb beschaffen sey / wollen wir noch zum Beschluß anfügen.

Solget die Anweisung hierzu.

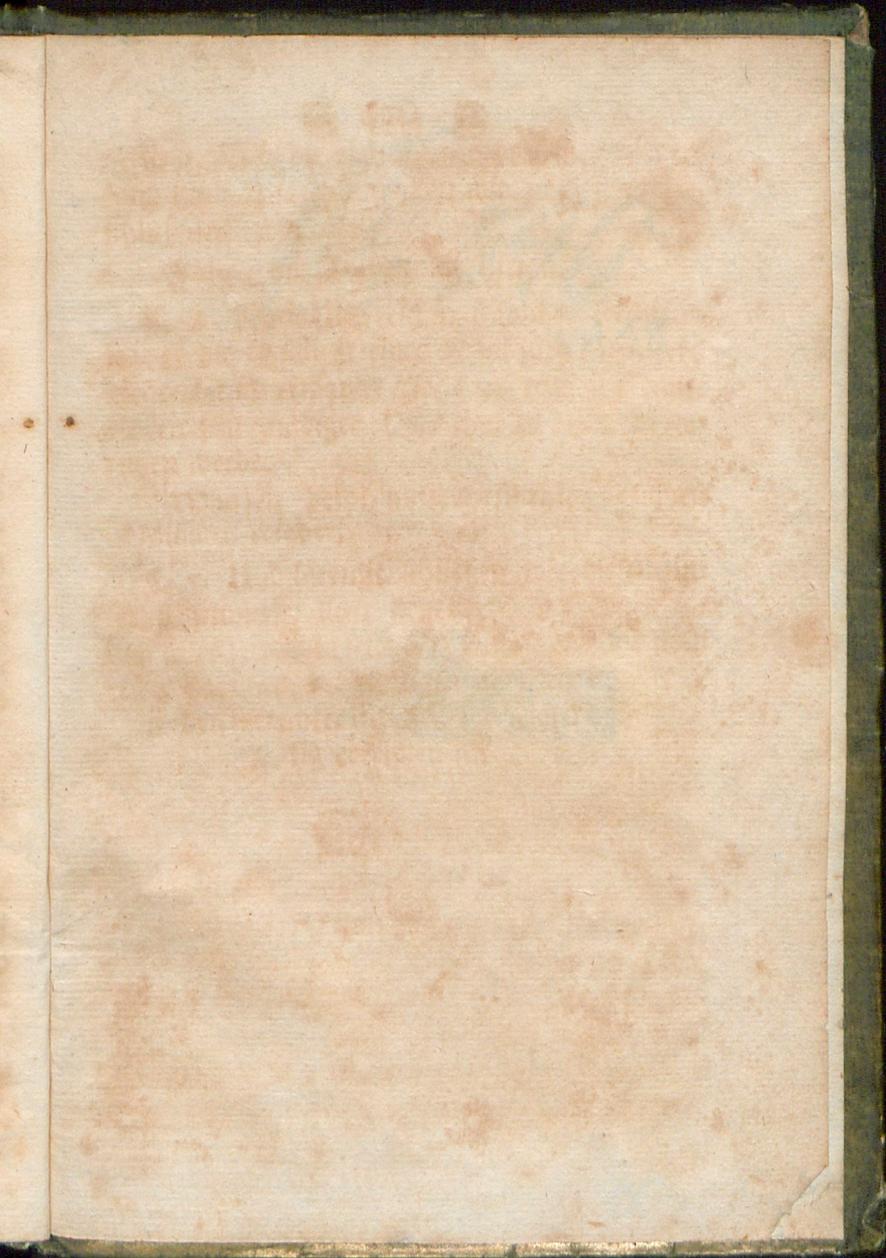
S. 4. Nach Überreichung solcher Relation legt er die Qualität eines publicquen Ministers nieder / und erwartet / was für eine Erkenntlichkeit sein gnädiger Herr ihm zu erweisen geruhen werde.

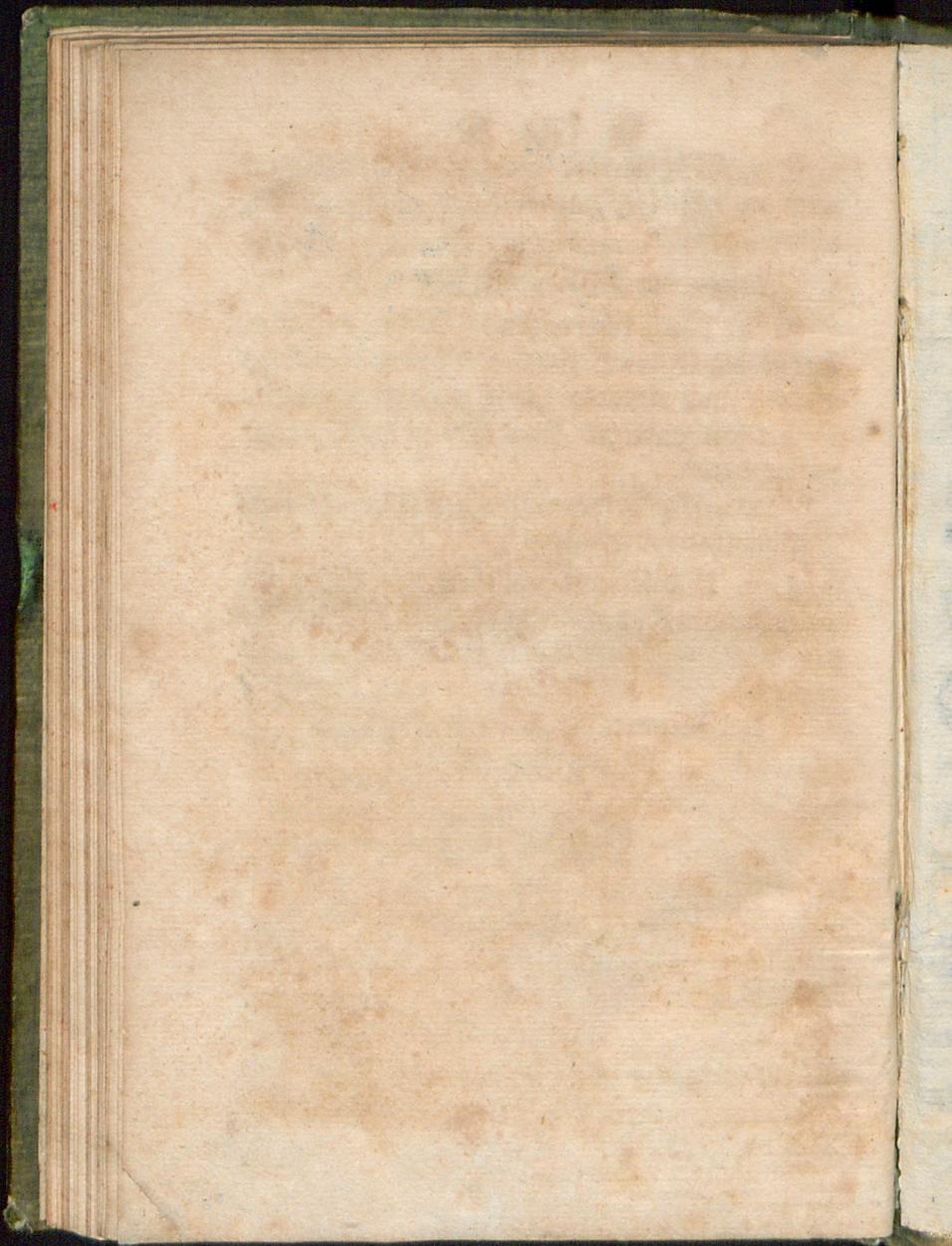
Was für Belohnung ehemahls publicquen Ministris wiederfahren :

S. 5. Und hiermit schließen wir diesen unsern Entwurff / unter dem herzhlichen Wunsch / daß alles / was in selbigem enthalten / und noch etwa darüber vorgetragen werden dürffte / den hierunter intendirten Zweck völlig erreichen möge.









Pon Th 540  
v. 18

ULB Halle

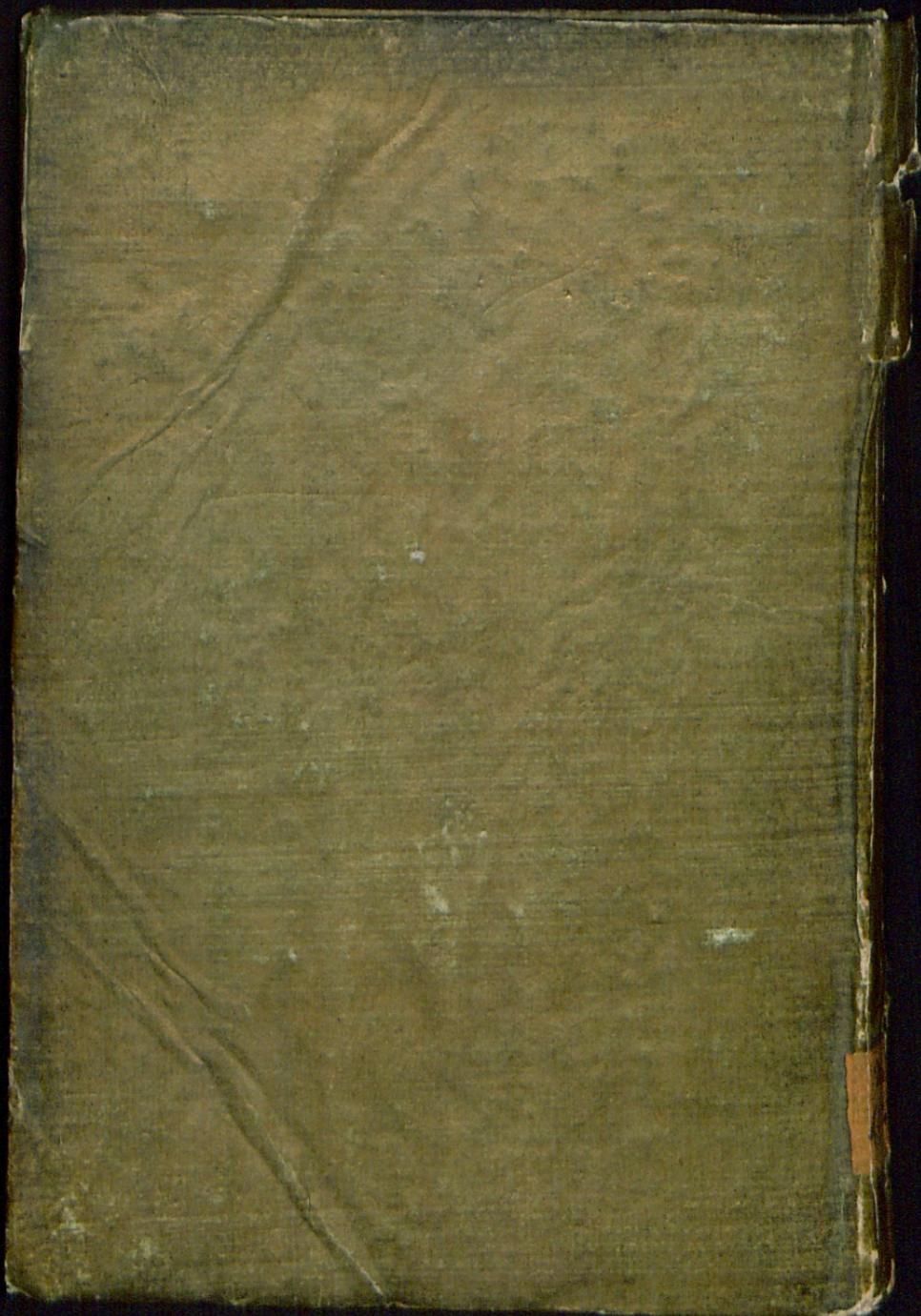
3

001 952 056



m.c.





Entwurf  
eines Politischen  
SPECIAL-COLLEGIUM,

Worinne

Von den vornehmsten gelehrten  
Hoff- und Staats-Bedienten/ so wol  
bey einheimischen/ als auswärtigen Ver-  
richtungen/ nach derselben Qualitäten  
und Pflichten/ gehandelt/

Anbey auch Anlaß gegeben wird/

Theils besondere Schrifften / als  
Creditive/ Recreditive/ Vollmachten/  
Instructiones, Audienz-Reden/ Relationes,  
Memorialien/ &c. theils gemeine Gratula-  
tions- Condolenz- und andere Schreiben/  
nach der aniezo üblichen Red- und Schreib-Art/  
zu verfertigen/ mithin den Teutschen Sty-  
lum zu excoliren/

Nebst einer Vorrede /

Der Academischen Jugend zum Besten  
abgefasset

von

MARTINO HASSEN,

Moral. ac Civil. P.P.

WITTEMBERG/

Ben Johann Ludwig Meißel 1714.

